

# Deutsche Bauhütte

## Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

### Das Wohnungsbaujahr aus der Perspektive des Realkredits.

Die Realkredit-Institute einschl. der Sparkassen stehen als Gläubiger der sogenannten Vorbeleiung in engster Führungsnahme mit dem finanziellen Verlauf unserer Wohnungsbau-tätigkeit. Ihre Erfahrungen, die wir in ihren Geschäftsberichten nachlesen können, stammen also recht aus der Praxis und sind daher besonders wertvoll.

Nach einer Statistik des Reichsamtes hatten wir bis Anfang 1938 im Altreich einschl. Saargebiet rd. 7,7 Millionen Wohngebäude, darunter etwa 4 Millionen Einfamilienhäuser.

Das Jahr 1938 wird schätzungsweise ein Neubauprogramm von 290000 Wohnungen als erfüllt ergeben. Die genauen Zahlen sind erst im Mai zu erwarten, da dann erst die kleinen Gemeinden mit ihren gerade jetzt im Aufschwung befindlichen Volkswohnungen und Kleinsiedlungen im Ergebnis verarbeitet werden können.

Im allgemeinen hat sich das Jahr 1938 günstiger entwickelt, als man nach den vielen Hemmungen, die das gesamte Bauprogramm des Reiches für das Spezialgebiet des Wohnungsbaues auslösen mußte, erwarten könnte. Aber doch — so stellt der Bericht einer großen Landespfandbriefanstalt fest — genügte auch dies verhältnismäßig günstige Ergebnis nicht, den Fehlbetrag im Reiche einzudämmen. Im Gegenteil, er wird sich über die bisherige Zahl — 1500000 Wohnungen — hinaus erhöht haben. Noch größere Bauprogramme sind also nötig, und die Einschränkungen der Realkreditinstitute müssen erst fallen. So konnte die Pfandbriefanstalt, von der wir berichten, infolge der Emissionssperre nur rd. 17000000 RM. (1937: 25000000 RM.) als Hypotheken ausleihen.

Der Geschäftsbericht klagt auch über Hemmungen der Baudurchführung wegen der Bewirtschaftung von Baustoffen. Die Lage habe sich verschärft. Folge davon sei, daß die Abforderung schon zugesagter Hypotheken sich immer mehr verzögert habe. Diese Feststellung läßt uns an die Zinserhöhung denken, die mit der längeren Dauer der Zwischenkredite notwendig verbunden ist. Damit wachsen die Baukosten, denn diese „Bauzinsen“ — eine einmalige Ausgabe vor dem Bezug der Wohnungen, vor dem Fließen der regulären Mieten — können nicht in der Ertragsrechnung untergebracht werden, sondern nur in der Bauabrechnung.

Diese Hemmungen haben auch das Reichsarbeitsministerium bewogen, zu seinem Teile auf anderem Wege Erleichterungen, wenigstens bei der Kleinsiedlung zu gewähren (Aenderungen der Bestimmungen (KSB) vom 23. 12. 38). Die Auswirkung wird sich allerdings erst 1939 zeigen. Diese Aenderungen sind im „Reichsarbeitsblatt“ vom 5. 1. 39 erschienen.

In unserem Bericht interessiert weiter die Feststellung, daß sich die Grundsätze des Reichsarbeitsministers durchsetzen, von der Subvention zu aufwändiger Wohnungen (Arbeiterwohnstätten to the Front!) Abstand zu nehmen. Es brauchten 1938 viel weniger solcher Gesuche zurückgewiesen zu werden als früher. Bekanntlich heißt „Arbeiterwohnstätten“ nicht Wohnstätten für Arbeiter schlechthin, sondern es wird auf eine Kleinmiete abgestellt. Jeder, der nicht mehr Mierte nach seinem Einkommen zahlen kann, wird bevorzugt berücksichtigt, mag er nun Arbeitnehmer in was für einer Form sein oder Kleinrentner.

Die Initiative des Reichsarbeitsministeriums, die Kleinsiedlung in ihrer verbesserten Form von heute (kein Behelfsbau

mehr!) vorwärtszutreiben, wird auch in jenem Geschäftsbericht aus der Praxis bestätigt.

Damit hängt es zusammen, wenn in kleinen Gemeinden jetzt im Verhältnis zu früher mehr gebaut wird. Es fehlt hier aber eine wichtige Einfügung. Im ganzen werden natürlich auch in den Großstädten noch weit mehr Wohnungen erstellt, als in den kleinen Gemeinden. Insbesondere macht sich hier das Vorhandensein von Hauslücken an ausgebauten Straßen günstig bemerkbar. Heute, wo Kollegialentscheidungen nicht mehr eingeholt zu werden brauchen, vielmehr führende Persönlichkeiten die Verantwortung haben, werden auch heikle Dinge möglich. So nimmt heute niemand mehr Anstoß, wenn in Großstädten fünfgeschossige Häuser errichtet werden, wenn der Anbau an die Giebel der Vorkriegshäuser schon städtebaulich dazu zwingt. Man stößt sich auch in solchen Fällen nicht mehr an die „Dritteletage“, so daß bei 4 Vollobergeschossen 12 Kleinwohnungen herauskommen, zu denen noch 2 im Erdgeschoß treten. Wir haben also das 16-Familien-Haus, das sich nicht mehr „Mietskaserne“ schimpfen zu lassen braucht — in solchen Fällen. Alles gilt nur für großstädtische Hauslücken, nicht für Neuaufschließungen, wo es nur eins gibt: „Abtreppung der Geschosse!“ Aber auf diese Weise holen eben jetzt die Großstädte neben den kleinen Gemeinden mächtig auf, und mancher großstädtische Wohnungsbaufachmann sagt sich im stillen: „Wenn wir diese Geschosshäuser nicht hätten, wo käme ich da mit meinem Wohnungsbauprogramm hin!“

Für den Architekten und den Baumeister bedeuten diese Feststellungen:

Die Schwierigkeiten, aufgeschlossenes Gelände (Hauslücke) in der Großstadt rentabel zu bebauen, sind beseitigt. Wie oft wurde ihnen früher in den Bauämtern zu ihren Planungen gesagt: „Ganz hübsch, aber ein Geschosß müssen Sie streichen“. Da war's aus mit der Rentabilität. Leider künden noch heute unbebaute Giebelteile alter Miethäuser, die unschön über den neuen Giebel des niedrigeren Hauses hinausragen, von jenen Irrtümern.

Es gibt auch heute Baumeister, die sich von allen Subventionen frei machen. Sie müssen dann höhere Mieten haben und fragen zweckmäßig bei den örtlichen Preiskommissaren an, ob diese Mieten — mehr als 160 Proz. der Friedensmiete — genehmigt werden, denn das ist in solchen Fällen erforderlich. Uns sind Fälle bekanntgeworden, in denen sich klarblickende Dezernenten solcher Stellen mit Hilfe des in Frage kommenden Runderlasses des Preiskommissars (184) die Errechnung jener Mieten haben nachweisen lassen und sie dann bewilligt haben. Anders wären heute Bauprogramme von über 300000 Wohnungen nicht möglich. Der Prozentsatz der subventionierten Wohnungen (Reichsdarlehen und Reichsbürgschaften) geht ständig zurück. Und das ist gut so und heute auch möglich, denn das Dritte Reich will die Initiative der Privatwirtschaft, wenn sie sich den Richtlinien der Preisstop-Gesetzgebung unterordnet.

Trotz aller Erleichterungen für die Kleinsiedlung bleibt hier immer die Aufschließung das Problem. Man ist seitens der beteiligten Reichsstellen ordentlich bei der Arbeit, Lösungen zu finden. Auch die DAF. hilft in anerkennenswerter Weise mit. Der Fragenkomplex fordert jedoch eine besondere Darstellung, die hier demnächst erscheinen soll.

## Einfamilienhaus am Berghang.

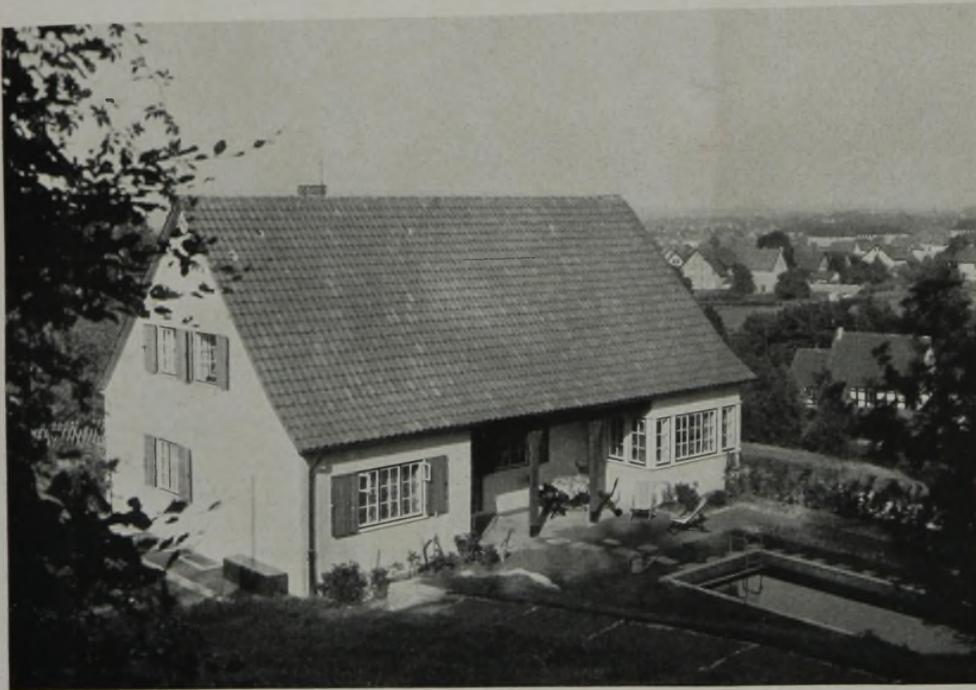
Zuweilen wird der Architekt gefragt, wie bei einem geröll- und geschiebeartigen Boden die sichere Gründung am Hang durchzuführen ist! Hier war bei der Steigung nach zwei Seiten die volle Ausnutzung der umbauten Räume zu erreichen. Zum Ausgleich der Höhenunterschiede und Geländeschwierigkeiten und für die Anschlüsse an Boden und Haus waren Treppen und Böschungsmauern notwendig, die hier mit Verständnis für Landschaftsgebundenheit und in werkgerechter Ausführung eingefügt sind.

Das Haus ist ein Einfamilienhaus an einem steilen Berghang in landschaftlich schönster Umgebung am Rande der Stadt Bielefeld, unmittelbar an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes gelegen. Es sollte ein kleineres leicht zu bewirtschaftendes

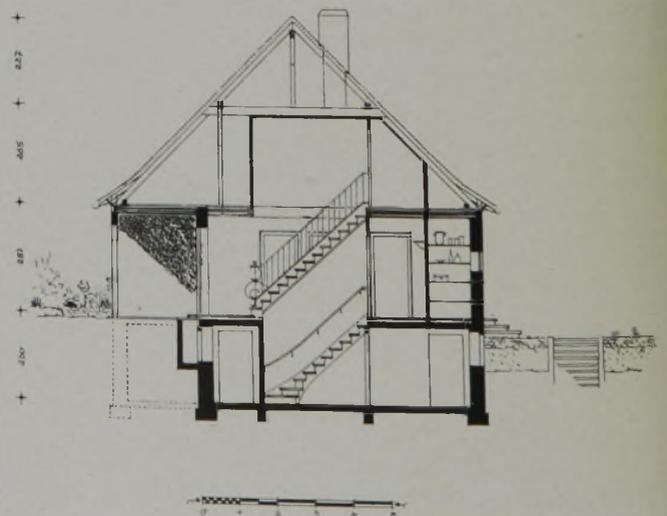
Haus für ein Ehepaar mit einem erwachsenen Sohn geschaffen werden, in dem alle Räume im Erdgeschoß in schöner Verbindung mit dem Garten liegen sollten. Das Erdgeschoß enthält neben den Schlafräumen und der Küche nur einen großen Wohnraum.

Die durch die verschiedenen Gründungstiefen im Verlauf des Hanges auftretenden Spannungen sind durch kräftige und statisch überzeugend wirkende Strebepfeiler aufgenommen. Einfach und wirkungsvoll ist die konstruktive Durchbildung des durch Giebel-Satteldach geschützten, langgestreckten Baukörpers, der durch geschickte Fenstergruppierung, schattenspendende Einsprünge und farbige Lasurbehandlung der Holzflächen und -teile mit den blendend weißen Schlämmflächen Leben erhalten hat. Freundlich schaut es aus, das gute Haus mit den geschaffenen Gartenanlagen, dem kleinen Schwimm- und Planschbecken und natürlich eingebettet in den Hang.

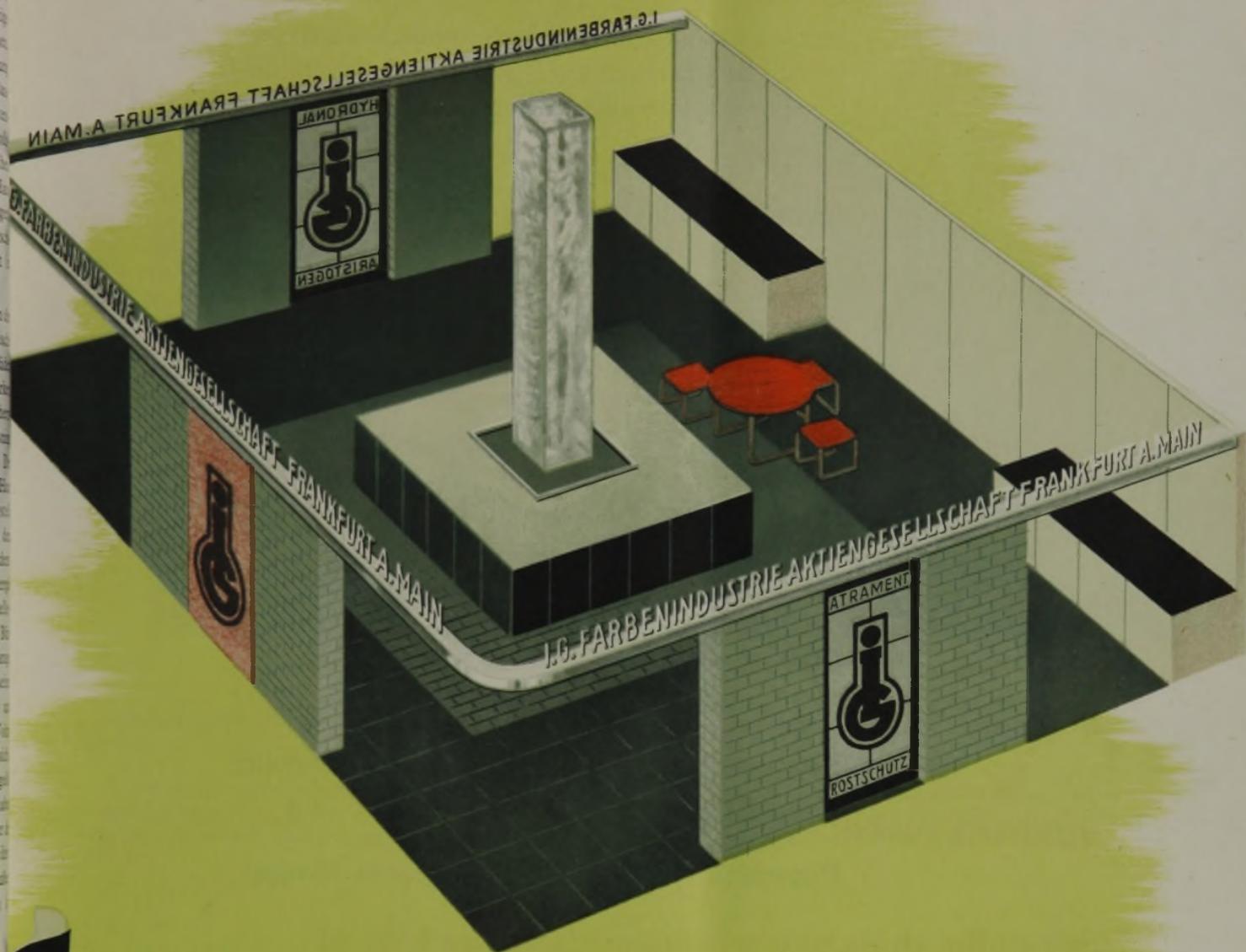
Dem Wohnraum angefügt ist in der Nordostecke die behagliche Eßnische mit der schönen Eckbank, nach Süden ein dreiseitig verglaster Blumenerker, aus dessen Fenstern man einen herrlichen Blick in ein Wiesental des Osning und auf die bewaldete Höhen hat. Der der Südseite vorgelagerte in das Haus eingezogene gedeckte Sitzplatz stellt die lebendige Verbindung mit dem Garten her. Bei dem außerordentlich stark abfallenden Gelände ergab sich an der Straße ein hohes Kellergeschoß, das Raum bietet für das Büro des Hausherrn sowie für die Garage. Die Gestaltung des Hauses wurde seiner Umgebung entsprechend schlicht und ländlich gehalten. Im großen Wohnraum ist die Holzbalkendecke sichtbar gelassen, die Balken nur geölt. Die beiden seitlichen Nischen haben geölte Tannen-Stulpschalung unter der Decke erhalten und wirken mit ihrer geringen Höhe von nur 2,50 m außerordentlich gemütlich. Fußboden ist



Aufnahmen: Bachmann.



*Entwicklung der Baustoff-Chemie  
im Zeitalter des technischen Fortschritts !*



**I. G.-BAUSTOFFE UND -BAUHILFSSTOFFE**

AUF DER

*Leipziger Fünfjahresmesse*

BAUMESSE HALLE 19

STAND 135/136

## **Steine und Leichtbaustoffe**

Buntbrandverblendesteine, Bariumcarbonatziegel,  
Iporit-Leichtbetonsteine, Iporit-Estrich, Synthoporit,  
Duisburger Hüttenbims, „Bicella“ ein glasähnlicher Baustoff

## **Isolieranstriche**

Aristogen, Asfluid I, Asfluid D

## **Anstrichbindemittel und Pigmente**

Membranit, Glutolin-Leim, „Kalle“-Spachtelmakulatur,  
Lithopone, „KRONOS“ Titanweiß, Chromoxydgrün,  
Chromoxydhydratgrün, Zementblau, Eisenoxydfarben

## **Feuerschutz- und Feuerlöschmittel**

Intravan N, Locron H, Locron TS  
Tutogen, Schaumlöschpulver „Höchst“

## **Holz-Fäulnisschutzmittel**

Basilit, Antinonnin

## **Leim und Klebemittel**

Kauritleim, Cohesan, Cellulose-Kleister „Glutolin“

## **Straßenbaustoffe**

Dispersion Y, Syntholith, Chlorcalcium, Nivosal

## **Spezielle chemisch widerstandsfähige Mörtel**

Säurekitt „Höchst“, Säuremörtel „Höchst“ Z,  
Feuerkitt „Höchst“, Asplit, Asplit A

## **Bauzubehör**

Hydronalium-Leichtmetallbeschläge, Atrament-Rostschutz  
Schaumisolierstoff „Iporka“



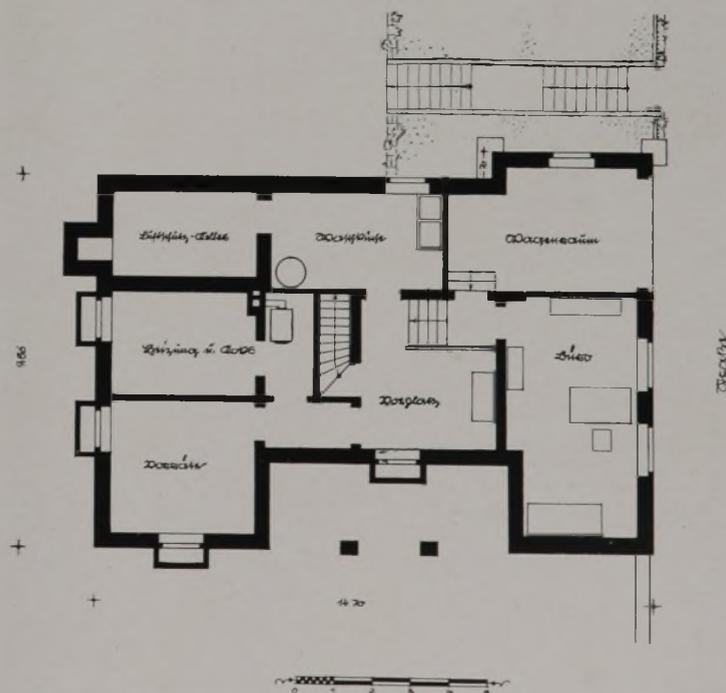
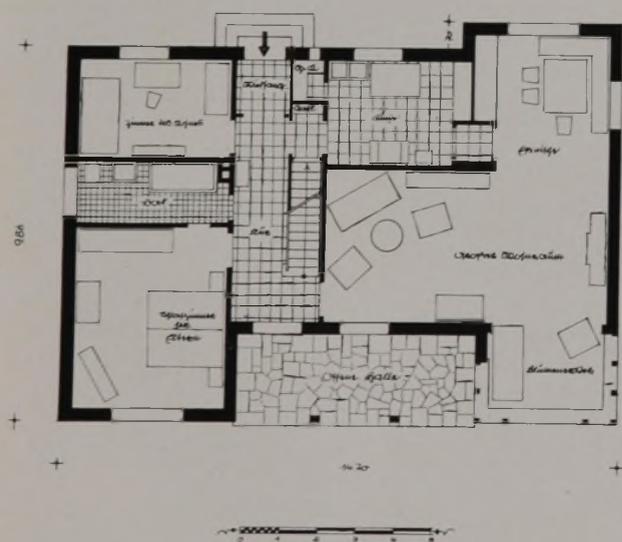
**I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT**  
**VERKAUFGEMEINSCHAFT CHEMIKALIEN · FRANKFURT (MAIN) 20**



Buchenlangriemen, Wände gestrichen. Die Möbel waren vorhanden.

Die erheblichen Mehrkosten für Außenanlagen und Gründungsschwierigkeiten finden ihren Ausgleich in der Lebensfreude und dem Fernblick bei gesunder Lage am Waldrand.

Sauber und sorgfältig ist die handwerkliche Ausführung und die Gestaltung der Gartenanlage; Baukosten betragen 27000 RM. Die verhältnismäßig hohen Kosten sind im wesentlichen auf die starken Erdbewegungen und auf den großen Anteil des Kellermauerwerkes und der Fundamente zurückzuführen.



Am Stadtrande von Bielefeld.

Arch.: Dipl.-Ing. Hanns Thiele, Bielefeld.

## Wie kann die Grundsteuerbelastung beim Bau eines Einfamilienhauses berechnet werden?

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater.

Die Grundsteuer wird seit dem 1. April 1938 im ganzen Reich auf Grund des Einheitswerts der Grundstücke erhoben. Beim Neubau eines Einfamilienhauses muß sich der Bauherr, der die spätere Belastung mit der Grundsteuer schätzungsweise errechnen will, also zunächst über den voraussichtlichen Einheitswert Klarheit verschaffen. Allgemein maßgebend für die Einheitsbewertung ist der „gemeine Wert“ des Einfamilienhauses am Stichtage, d. h. dem 1. 1. des Kalenderjahres, das auf den Tag der Fertigstellung des Baues folgt. Grundsätzlich ist gemeiner Wert der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Grundstücks bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle den Preis beeinflussenden Umstände, nicht aber ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. In den Anordnungen der Oberfinanzpräsidenten sind jedoch regelmäßig bestimmte Richtlinien festgelegt, nach denen der gemeine Wert von den Finanzämtern zu ermitteln ist.

Der gemeine Wert des Einfamilienhauses wird in der Weise festgestellt, daß der Sachwert, also Gebäudewert zuzüglich Bodenwert, auf den Stichtag ermittelt und dem Ergebnis der Kaufpreisstatisik angepaßt wird. Bei den derzeitigen Nachfeststellungen von Einheitswerten auf Stichtage nach dem 1. 1. 1935 wird der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, im übrigen richtet sich die Bewertung jedoch nach den Wertverhältnissen vom letzten Hauptfeststellungszeitpunkt, nämlich dem 1. 1. 1935 (GrStGDB § 63). Dabei wird der Bodenwert aus vergleichbaren Verkäufen abgeleitet. Der Gebäudewert wird nach der Verordnung des Oberfinanzpräsidenten Berlin ermittelt, indem man den Rauminhalt mit dem durchschnittlichen Vorkriegspreis für das Kubikmeter umbauten Raumes errechnet, einen Aufschlag für Abnutzung macht und den verbleibenden Betrag nach dem Bauindex von 130 v. H. umrechnet. Die durchschnittlichen Vorkriegspreise (1913) für das Kubikmeter umbauten Raumes betragen:

- a) für Gruppe I (Kleinsiedlungshäuser) . . . . . 15—18 RM.
  - b) „ „ II (Einfamilienhäuser in einfacher Ausführung) . . . . . 18—20 RM.
  - c) „ „ III (Einfamilienhäuser in besserer Ausführung) . . . . . 20—25 RM.
  - d) „ „ IV (desgl. in vornehmer Ausf.) . 25—35 RM.
- und mehr je nach Ausstattung,
- e) für Nebengebäude, wenn sie Wohnzwecken (Gärtner, Chauffeur) dienen, etwa die Sätze der Gruppe I. Bretterschuppen u. dgl. werden nicht bewertet.

Die Absetzung für Abnutzung wird von dem errechneten Vorkriegsneuwert des Gebäudes vorgenommen und nach der Lebensdauer des Gebäudes bemessen. Das ergibt bei

- Gruppe I mit einer Lebensdauer von 80 Jahren eine Absetzung von jährlich 1,25 v. H.,
- Gruppe II—IV mit einer Lebensdauer von 100 Jahren eine Absetzung von jährlich 1 v. H.

Die Lebensdauer kann unter gewissen Voraussetzungen geringer sein. Die Abnutzung errechnet sich vom Jahre der Errichtung bis zum Stichtage (1. 1. 35 z. B.). Die Anpassung an die Kaufpreise kann erforderlich sein zum Ausgleich eines allgemeinen Unterschiedes zwischen Sachwert und Kaufpreisen und ferner zum Ausgleich einer vom Normalsatz abweichenden Belastung mit Hauszinssteuer. Als normale Hauszinssteuerbelastung gilt bei Altbauten eine solche mit 600 v. H. der Grundvermögenssteuer. Neubauten bleiben von der Hauszinssteuer frei.

Bei der Angleichung an die Kaufpreissammlung werden folgende Durchschnittssätze angenommen:

Bei einem Sachwert	Für Altbauten	Für Neubauten
bis zu 30 000 RM. . . . .	100 v. H.	100 v. H.
über 30 000 RM. bis 50 000 RM. . . . .	85 v. H.	—
über 30 000 RM. bis 60 000 RM. . . . .	—	95 v. H.
über 50 000 RM. bis 80 000 RM. . . . .	75 v. H.	—
über 60 000 RM. bis 80 000 RM. . . . .	—	85 v. H.
über 80 000 RM. . . . .	55 v. H.	80 v. H.

Beispiel für die Berechnung des Einheitswertes eines 1925 errichteten Einfamilienhauses: RM.

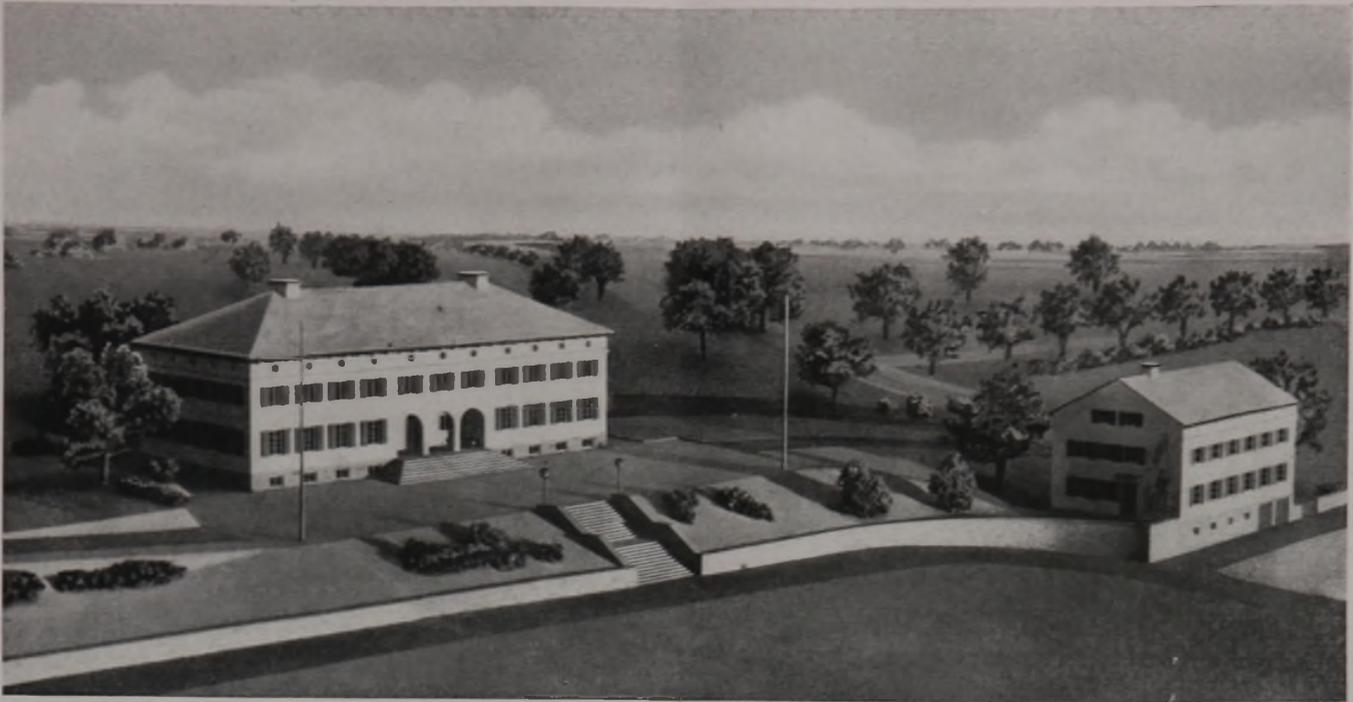
- a) Bodenwert: 842 qm à 8,— RM. = . . . . . 6736,—
- b) Gebäudewert:
  - 1637 cbm umbauter Raum, Friedensbaukosten gemäß Gruppe III (bessere Ausführung) à 22,50 RM. = . . . . . 36833,— RM.
  - für Abnutzung 10 Jahre zu je 1 v. H. = 10 v. H. = . . . . . 3683,— RM.
  - 33150,— RM.
  - umgerechnet auf Bauindex vom 1. 1. 1935, also Zuschlag 30 v. H. von 33150 = . . . . . 9945,— RM.
  - 43095,— RM. 43095,—
  - 49831,—
- Für Angleichung an Kaufpreissammlung 95 v. H. von vorstehender Summe = . . . . . 47339,—
- rd. 47300,—

Um nach dem Einheitswert die entsprechende Grundsteuer zu berechnen, muß unter Anwendung der Steuermeßzahlen zunächst der Steuermeßbetrag festgestellt werden, nach dem die Gemeinden in Hebesätzen die Grundsteuer festsetzen.

Die Steuermeßzahlen für neu erbaute Einfamilienhäuser betragen in Gemeinden mit über 1000 000 Einwohnern (z. B. in Berlin) für die ersten 30 000 RM. 5 v. T., für den darüber hinausgehenden Teil des Einheitswerts 6 v. T., in Gemeinden mit über 50 000—1 000 000 Einwohnern 6 v. T. bzw. 7 v. T., bei Gemeinden mit bis 25 000 Einwohnern 8 v. T. vom ganzen Einheitswert. Es muß also für jeden Ort der von der Gemeinde beschlossene Hebesatz festgestellt werden.

Angenommen, der Einheitswert des zu erbauenden Einfamilienhauses wird sich auf 47300 RM. stellen. Die Steuermeßzahl beträgt, wie angegeben, in Gemeinden mit über 1000 000 Einwohnern (z. B. Berlin, Hamburg) 5 v. T. Dementsprechend stellt sich hier der Steuermeßbetrag auf 236 RM. An Grundsteuer sind in einem derartigen Falle z. B. in Berlin bei einem Hebesatz von 290 v. H. an Jahresgrundsteuer 684,40 RM., monatlich 57,33 RM. zu zahlen.

**Die Hypothekensperre bei den Sparkassen.** Ministerialdirektor Lange vom Reichswirtschaftsministerium teilt mit, daß die bisherige Hypothekensperre bei den Sparkassen demnächst aufgehoben werde. An ihre Stelle werde eine zweckmäßige und folgerichtige Lenkung der Verwendung des Kapitals treten, die alle Institute gleichermaßen betreffen werde. Zur Einführung der Postsparkasse im alten Reichsgebiet erklärte Ministerialdirektor Lange, daß sie dazu dienen solle, nach Möglichkeit jede Kapitalquelle, besonders auf dem flachen Lande, auszuschöpfen. Es sei weder beabsichtigt noch erwünscht, daß eine Verlagerung der Einlagen eintrete. Aus diesem Grunde habe auch das Reichswirtschaftsministerium Wert darauf gelegt, daß eine unterschiedliche Zinsregelung 2¾ Proz. bei der Postsparkasse, 3 Proz. bei den übrigen Sparkassen) Platz greife. Die vorhandenen öffentlichen Sparkassen hätten ihre Existenzberechtigung bewiesen und könnten daher jederzeit mit dem besonderen Schutz des Ministeriums rechnen.



Entwurf: Carl Vessar, München.

Aufnahme: Huhle.

## HJ.-Heim für Eichstätt.

Münchener Ausstellung. 5. Folge.

Erziehungsfragen sind Volkheitsfragen; diese schließen den Menschen, das Volk und den Staat in eins zusammen. Sie müssen also über allen Konfessionen stehen, sonst verwirren sie das Ganze. Man denke nur einmal an die berufliche Nachwuchsnot. An zu viel wichtigsten Punkten fehlen uns die jungen Kräfte für die Zukunft. Nur eine Tatsache ist zu bestaunen. Während die Personenzahl aller Ausbildungszweige zurückging, ist die Ziffer der Studenten der katholischen Theologie innerhalb weniger Jahre von 2400 bis heute auf 5900 gestiegen! Das ist die Macht des Willens und der Millionen von Stipendiengeldern. — Wie in der Natur Wind und Wetter hingenommen werden muß, wie es kommt, so muß die Gemeinschaft doch für Wetterschutz sorgen, daß unter peinlicher Berücksichtigung der gegebenen Fälle unser kostbarster Besitz der Zukunft, eine starke, klug geleitete und fest erzogene deutsche Jugend in ihrer Entwicklungszeit vor allen triebhaften Verführungen des Lebens geschützt wird.

Die HJ.-Heime sind dabei eine herausgearbeitete Zentralität für die Jugend. Nicht irgendein Unterkunftshaus oder eine Bleibe vor dem Wetter, kein Schwatzhäuser wie einst die alten Wanderheime, sondern Häuser, vorgesehen für volle Jugendverantwortung. Sie sollen erwandert und mit heiterer Führung erfüllt werden.

Raum und Lebenshaltung bedingen sich einander.

\* \* \*

Das Hitler-Jugend-Heim und die Jugendherberge erscheinen auch diesmal wieder hier in Modellen vom Lande, aus dem Dorfe und aus der Kleinstadt. Das ist verständlich und notwendig so, denn nur in dieser Umgebung ist es ein baulicher Faktor, eine bauliche Aufgabe und ein außenarchitektonisches Problem. In der Großstadt wird das HJ.-Heim stets mehr oder

weniger eingehen müssen in irgendeinen der Stockwerksbauten innerhalb des halbgeordneten Häusermeeres. Draußen in der Landschaft sind HJ.-Heim und Jugendherberge (die, stets streng geschieden voneinander, selbständige Bauten sind),

### in sich abgeschlossene Baukörper,

die sich in ihrer Art dem in der jeweiligen Landschaft gepflegten Haus- (vor allem Dach-) Stil und den Bodenbewegungen ohne Aengstlichkeit anpassen. Leider sagen die Modelle nichts oder nur im kleinen Ausschnitt wenig über die Lage in der Landschaft, in dem Gelände aus (man muß sich vorstellen, daß auch noch Sportanlage, Schwimmgelegenheit, ein Stück Garten und Wiese stets mit zum Heim gehören sollen), dafür sprechen die kleinen sauberen Holzmodelle in ihrer farbigen Tönung um so deutlicher von baulichem Charakter und Eigenart derjenigen Gegend, in der ein jeder Bau jeweils steht.

Dem schiefergedeckten Giebel über den Fachwerkwänden der Goslarer Jugendherberge sieht man die Nähe Hildesheimer und Halberstädter Baukultur geradezu an, ebenso spürt man bei der Jugendherberge Danzig die Atmosphäre der herben in Backstein ragenden Ordensburgen in Ost- und Westpreußen, das strohgedeckte Dach ist holsteinisch, und die beinahe herrenhaushaft vornehme Front der Eichstätter Jugendherberge mit Bogenstellung, Treppenstufen und den Bullaugenfenstern, wie sie das Barock liebt, läßt schon ganz die Luft der heiter barocken Residenzstadt im Altmühltal ahnen.

Niemand wird sagen können, daß es sich hier um bewußte Angleichung und Nachahmung handele. Vielmehr will es uns Betrachtenden erscheinen, als ob diese Bauten sich so vollgesogen hätten voll der Atmosphäre und des Geistes der Landschaft und ihrem Wesen, daß dieser aus den handwerklichen Fügungen von Mauerwerk, Tür, Giebel und Dach nun gesättigt und leuchtend zurückstrahlt und einladet.

Dr. W. R.

## Unlauterer Wettbewerb in der Bauwirtschaft.

### III.

#### Falsche Nummern an Geschäftswagen!

Eine besonders überlegte, gegen § 1 UnlWG verstoßende Handlung liegt in der falschen Numerierung der Firmenvagen: Ein Bauunternehmer, der den Anschein eines besonders leistungsfähigen Unternehmers erwecken will, findet für seine drei Geschäftswagen mit Anhängern eine ganz besondere Art der Numerierung. Er beginnt nicht mit Nr. 1 und zählt fortlaufend weiter, sondern er fängt mit Nr. 10 an und zählt immer von 5 zu 5 weiter. Es fahren von ihm also die Wagen Nr. 10, 15, 20, 25 usw. durch die Stadt und an die Baustellen. Jeder, der das liest, insbesondere der Bauherr, die Kreditgeber usw., macht sich natürlich über den Umfang des Betriebes ganz falsche Vorstellungen. Bei dieser Sachlage erscheint die Ausrede des Unternehmers, er mache das nur der Uebersichtlichkeit innerhalb seines Betriebes wegen, geradezu lächerlich. In einem ähnlichen Fall hat daher das RG der Einlassung des Unternehmers mit Recht keine Bedeutung beigemessen. (Vgl. RG v. 16. II. 1905, UnlW IV S. 57.)

#### „... Architekt, früher beschäftigt bei ...“

Junge Architekten und Bauunternehmer, die allzu schnell „hochkommen“ wollen, versuchen es häufig durch Reklame mit dem Namen ihres früheren Arbeitgebers. Solange dieser in Bewerbungsschreiben, Angeboten und dgl. erwähnt wird, kann kaum etwas eingewendet werden. Anders verhält sich aber in dem folgenden und ähnlichen Fällen: Der Architekt A., der bei einem bekannten Architekten angestellt war, macht sich selbstständig und weist ständig in seinen Briefköpfen, Angeboten, Visitenkarten usw. auf seine frühere Tätigkeit bei dem berühmten „Kollegen“ hin. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch der bekannte Name zur Werbung benutzt wird und der berühmte Kollege auf Grund von § 1 UnlWG auf Unterlassung der Hinweise klagen kann. Das Landgericht Berlin hat hierzu in einem ähnlich liegenden Fall folgendes ausgeführt (5. II. 1935 Arch. f. WettbR. 1936 S. 12): „... der Name der Antragstellerin hat einen guten Ruf. Ihn macht der Antragsgegner für sich dienstbar, und er will damit dem Publikum die Ueberzeugung beibringen, daß es bei ihm genau so bedient werde. ... Mit seiner Handlungsweise führt sich daher der Antragsgegner durch Ausnutzung des fremden Rufes, der zum Vorspann für die eigene Werbung benutzt wird, neue Kunden zu und macht dem Unternehmen der Antragstellerin Kunden abspenstig. Er setzt den fremden Ruf an die Stelle des eigenen Rufes und läßt den fremden in seinem eigenen Interesse wirken ...“

Der Hinweis, daß damit zugleich für die Antragstellerin geworben werde, ist gegenüber diesen Wirkungen auch bedeutungslos und vermag daher die Unzulässigkeit der Handlungsweise nicht zu beseitigen. ... Ohne Bedeutung ist aber auch, daß die Werbung den Tatsachen entspricht. ...“ (Vgl. hierzu „Deutsche Bauhütte“ S. 34). Dem Antrag der Antragstellerin auf Unterlassung dieses Hinweises wurde daher vom LG Berlin entsprochen.

Die Angabe des früheren Beschäftigungsverhältnisses bei „großen Kollegen“ ist nach einer Entscheidung des OLG Naumburg (JW 1931 S. 3142) anlässlich der Geschäftseröffnung zulässig. Ein- und auch mehrmalige Hinweise sind danach allgemein üblich und erlaubt, wenn sich Gewerbetreibende, die ein neues Geschäft eröffnen, beim Publikum dadurch einführen, daß sie in öffentlichen Bekanntmachungen auf ihre frühere Tätigkeit hinweisen. Damit wird auch nicht etwa der „gute Namen“ des früheren Arbeitgebers für den Wettbewerb des Anfängers dienstbar gemacht. Es ist vielmehr so, daß der Anfänger seine eigenen bisherigen Leistungen anlässlich der Geschäftseröffnung nur in das rechte Licht setzen und der Öffentlichkeit dartun will, daß er die zur Führung dieses Geschäftes erforderlichen Vorkenntnisse besitzt.

#### Nochmals Werbung mit Berufsbezeichnungen.

Gerade in Kreisen der gewerblichen Architekten erfreuen sich die Zusätze „gerichtlich vereidigter Sachverständiger“, „Gutachter“, „Treuhand“ u. dgl. besonderer Beliebtheit. Sie sind jedoch, wie bereits in der „Deutschen Bauhütte“, S. 48, ausgeführt wurde, heute nur in beschränktem Umfange zulässig. In der „Wirtschaftswerbung“ 1934 Heft 21 S. 149 wird dazu bemerkt, daß derartige Titel nur in zurückhaltender Form als Firmen- und Namenszusatz benutzt werden dürfen. Sobald sie aber in „anreißerischer Form“ verwandt oder im geschäftlichen

Verkehr stärker hervorgehoben werden als die eigentliche Berufstätigkeit, seien sie geeignet, eine irreführende Wirkung auszulösen. Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist hingegen nur zulässig, wenn der betreffende Architekt auch tatsächlich ein von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter oder ein vom Gericht allgemein vereidigter Sachverständiger ist. (Entscheidung des Einigungsamts der Industrie- und Handelskammer Berlin, in der Zeitschrift „Der Wettbewerb“ 1936 S. 285.) Vorsicht ist also am Platze.

#### „Alleiniger Fachmann.“

Bei den jetzt vielfach auftauchenden Spezial-Bau- und Konstruktionsverfahren werden Baugewerbetreibende dazu verleitet, sich als „... alleiniger Fachmann“, „... erster Spezialist.“ zu bezeichnen, obwohl oft andere Unternehmer nach demselben Verfahren arbeiten. In solchen Fällen aber ist nach einem Urteil des OLG Karlsruhe (IV. 3. ZBR 50/6/34) die Verwendung derartiger Firmenzusätze verboten. Es wird dem Architekten vielmehr zur Pflicht gemacht, genau zu prüfen, ob er auch wirklich „der einzige“ oder erste Fachmann auf diesem Gebiet ist. Unterläßt er diese sorgfältige Prüfung, so muß er eben mit einer Klage rechnen. Dabei kann er sich auch nicht etwa mit dem Einwand, das Registergericht habe seine Firmenbezeichnung ohne Beanstandung im Handelsregister eingetragen, entschuldigen, denn nach der Rechtsprechung des RG ist der Richter in Wettbewerbsprozessen an die Entscheidungen des Registerrichters nicht gebunden.

#### „In der Handwerksrolle eingetragen.“

Zum Abschluß dieses Kapitels sei schließlich noch erwähnt, daß Hinweise auf die Eintragung in der Handwerksrolle, auf die Mitgliedschaft in der Partei und anderen politischen Organisationen als unlauterer Wettbewerb verboten sind. Die „Wirtschaftswerbung“ (1934 Heft 10 S. 65) führt hierzu u. a. aus: „... Es muß mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß alte Parteigenossen nicht zu denen zählen, die nun im neuen Staat ihre Ueberzeugung in klingende Münzen auszuwerten versuchen. Hingegen ist es immer wieder jener Kreis von Geschäftemachern, jener besonders Tüchtigen, die immer auf dem Boden der Tatsachen stehen und auch heute versuchen, aus einem Kampf, den andere für sie geführt und den andere mit dem Einsatz von Gut und Blut geführt haben, persönliche geschäftliche Vorteile zu ziehen. Nach den Richtlinien der 2. Bekanntmachung des Werberats hat die Werbung in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein. Sie darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen, nicht verletzen. Ferner ist eine mißbräuchliche Verquickung der Werbung mit der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften nicht statthaft. ...“

Unter dieses Verbot fällt auch die heute vielfach anzutreffende Werbung mit der Verwendung deutscher Erzeugnisse. Selbstverständlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Architekt unter Hinweis auf den Vierjahresplan auf seine besonderen Holz- und eisensparenden Bauweisen aufmerksam macht. Unzulässig ist es aber, wenn er in Bewerbungsschreiben ausführt, daß „... jeder Deutsche mit deutschen Rohstoffen baut.“ und jeder Deutsche verpflichtet ist, die materialsparenden Bauweisen des Architekten X. zu benutzen. ...“

#### „Die Fehler der andern.“

Oft wird versucht, in unzulässiger Weise Konkurrenzfirmen aus dem Felde zu schlagen. So versuchte es der Unternehmer A. bei Behördenaufträgen mit folgender Bemerkung: „... Sie wollen doch nicht dem B. den Auftrag geben; sein Vater hat ja schon „gesessen“, während ich bei der Behörde bekannt bin.“ Diese Äußerung widerspricht den Grundsätzen eines lauterer Wettbewerbs. Wenn auch der Vater des B. eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, so ist das für den Geschäftsbetrieb des Sohnes und dessen Leistungsfähigkeit zunächst ganz belanglos. Darüber hinaus würde aber selbst eine Bestrafung des B. persönlich vom Unternehmer A. zu Wettbewerbszwecken nicht benutzt werden dürfen; denn auf die Ausschreibung sollen die Unternehmer nur ihre gewerblichen Leistungen anbieten, nicht aber die persönlichen Verhältnisse des Konkurrenten — wenn auch wahrheitsgemäß — ausschlichten.

(Fortsetzung folgt.)

## Das eingebaute Eigenheim für eine Vollfamilie.

Es sind Einbaugrundrisse für Eigenheime mit schmaler Front, wie sie bei Zeilenbauten oft vorkommen. Grundrißpreise und Grundstückspolitik entsprechen in den meisten Fällen noch nicht den heutigen Anschauungen, und so findet eine zwangsläufige Parzellierung statt, die den Architekt vor besonderen Aufgaben stellt, weil die Forderungen des Bauherrn immer wieder über das Ziel hinausschießen.

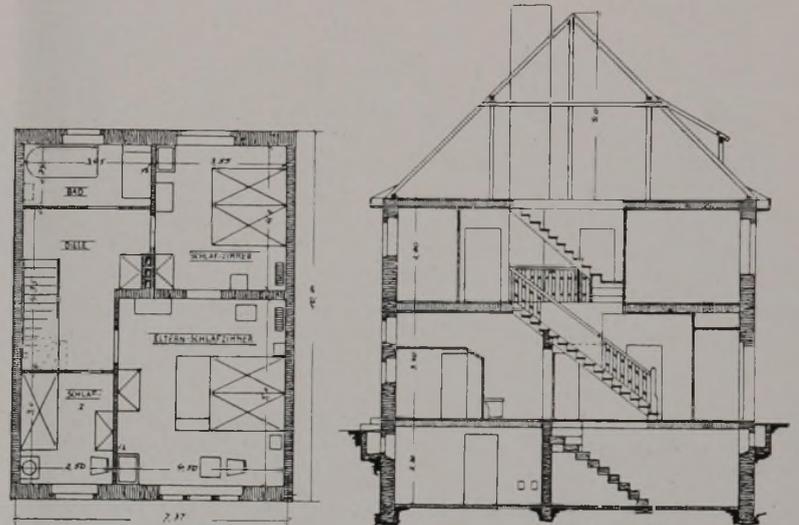
Einfacher wird die Aufgabe der Planung natürlich durch die Zulassung von zwei Vollgeschossen als Ausgleich der beschränkten Abmessungen des Grundstückes an der Straßenseite. Vor- und Hintergarten bilden einen weiteren Ausgleich gegenüber der offenen Bebauung, die allseitige Besonnung und Belichtung gestattet.

Bei derartigen Grundrissen ist eine übersichtliche, ungekünstelte und geradlinige Grundrißaufteilung immer als wirtschaftlichste Planung vorzuziehen, obgleich manche Schwierigkeiten durch die nur zweiseitige Belichtung und infolge der baupolizeilich vorgeschriebenen Tiefenbebauung zu überwinden sind, denn es wird mit Rücksicht auf die vorgeschriebene einheitliche Gestaltung der Bauzeilen auch an den Rückfronten nicht in allen Fällen möglich sein, eine Tiefe von 10,86 m zu bebauen. Eine Bautiefe von 10 m ist jedoch schon als Normalfall zu bezeichnen, die zwei normalen Raumtiefen plus einer Flurbreite entspricht. Die Räume lassen bei festen raumsparenden Schrank-einbauten und geschickter Mobiliaranordnung noch eine gewisse Bewegungsfreiheit zu, die in gesundheitlicher Hinsicht nicht unterschritten werden sollte.

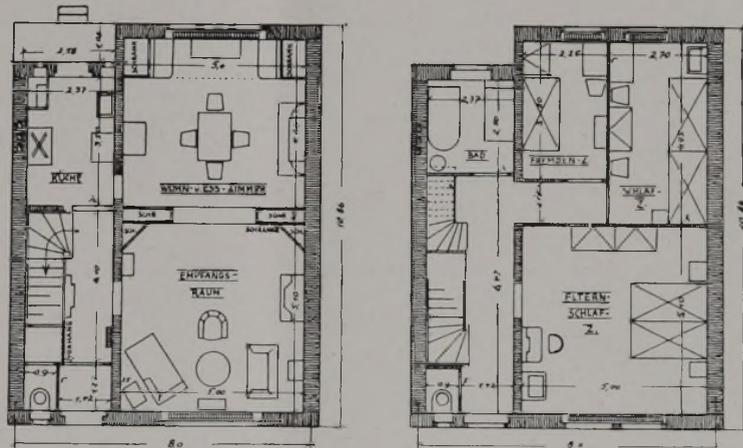
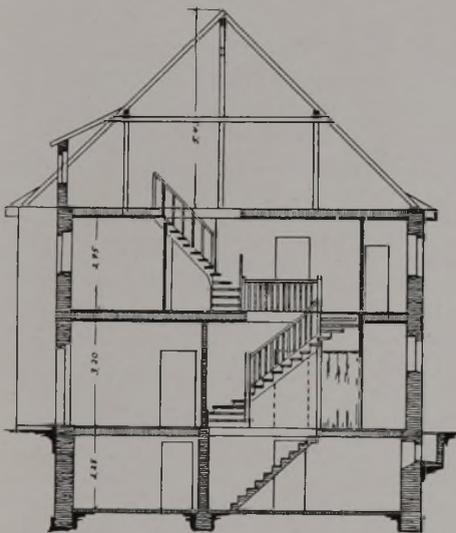
bauten gut geschnitten. Zu bemängeln ist die Anzahl der Installationssteigleitungen und ihre nicht immer frostfreie Lage.

Auch hier zeigt die Binderkonstruktion auf Balkendecke die gleichen Mängel bei unnötiger Holzverschwendung.

Das Haus A für einfachere Ansprüche kann bei 610 cbm umgebautem Raum unter Verwendung bewährter Austauschstoffe



Haus A.



Haus B.

Entwürfe:  
Prof. Ludwig Jahn,  
Wiesbaden.

Bei dem Haus A ist an der rißmäßigen Aufteilung nichts auszusetzen; der schlecht belichtete Abortraum, siehe Schnitt, mit dem Sitz in halbdunkler Lage ist ein Mangel, da Geruchsbelästigung auftritt. Gezeichnet ist noch ein Pfettendachstuhl auf Holzbalkendecke, der nach den neuesten statischen Erkenntnissen und den holzsparenden Zielen rückständig ist. Stuhlsäulen mit Kopfbändern, First- und Fußpfetten sind überflüssig. Die Sparren mit Scherzapfen am First, Vorsatz ohne Zapfen; letztere durch gemauerte Brettaschen ersetzt und durch Rähme auf den mit Vorsatz und genagelten Brettaschen befestigten Kehlbalken unterstützt, tragen sich vollkommen selbst. Als Einbau ist eine Querstrebe nicht notwendig, kann aber durch einfache Wandrispen mit den Sparren bewirkt werden.

Bei dem Haus B kann zwecks Raumgewinnung an der Stärke der Brandmauern noch wesentlich gespart werden. Im übrigen ist die wohnliche Raumaufteilung mit den Schrankei-

und Sparbauweisen für rund 11600 RM. an Baukosten hergestellt werden.

Bei Haus B für etwas anspruchsvollere Bedürfnisse betragen die Baukosten bei 690 cbm umbautem Raum rund 15200 RM.

### Zentralheizung an Stelle von Oefen.

Zur Herabminderung des Baueisenverbrauches ist bei bestimmten Neubauten die Aufstellung von Oefen an Stelle der Zentralheizung angeordnet worden. Es hat sich nun herausgestellt, daß diese Eisenbewirtschaftungsvorschriften in manchen Fällen umgangen werden. Der Reichswirtschaftsminister hat deshalb der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie mitgeteilt, er habe Anweisung gegeben, in solchen Fällen gegen die für die Durchführung des Bauvorhabens verantwortlichen Personen schärfstens vorzugehen. Das Landgericht Halberstadt hat in einem derartigen Fall den Bauherrn zu einer Geldstrafe von 1500 RM. und seinen Baumeister zu einer Geldstrafe von 750 RM. verurteilt.

## Ueber Entstehen und Erhärten von Natur- und Kunststein.

Von Dipl.-Ing. E. Groh, Regierungsbaumeister a. D., Dresden.

(Schluß.)

Erfolgverheißend sind also nur Strahlungen mit Tiefenwirkungen auch in festen Körpern. Vor den stofflichen Beimengungen haben sie den großen Vorteil, daß sie chemische Energien auf jedes einzelne Molekül übertragen, und zwar trägheits- und schwerelos. Stoffliche Zusätze, selbst flüssige, können auch bei bester Mischung nicht jedes Molekül aktivieren. Es bleiben Nester, zumal bei dicken Massen im Baubetrieb, wo oftmals eine Entmischung nach der Schwere erfolgt.

Das Problem würde also darin bestehen, aus dem unendlich großen Wellenbereich der Aetherschwingungen die wirksamen herauszufinden. Nach meiner Kenntnis eignet sich dazu die sogenannte ultrakurze Strahlung. Im angeschnittenen Problem durchdringt sie z. B. die dickste Schalung samt dem dazwischenliegenden Beton. Sie wirkt dabei diathermisch, indem sie die ganzen Körper gleichmäßig erwärmt und chemisch anregt. Diese Strahlen mit Wellenlängen von 1—5 m lassen sich gleichzeitig wie die des gewöhnlichen Lichtes bündeln und richten (Quasioptische Strahlen).

Das Experiment ist nach Erkundigung allerdings vorerst im kleinen, also im Laboratorium, möglich. Gelingt es eines Tages im großen, so wäre damit das Problem des Betonierens bei Frost bestens gelöst. Das teure Umbauen und Heizen der Baustelle wäre dann überflüssig. Denn mit gebündelten und gerichteten Ultrastrahlen kann man wärmedosierend und chemisch aktivierend den freistehenden und eingeschalteten Bau von allen Seiten bestreichen.

Bekanntlich sind die Adern, die z. B. den Marmor schmückend durchziehen, einstens klaffende Risse gewesen. Hier hat die Natur das Kunststück fertig gebracht, den Stein zu verschweißen. Wie, wissen wir nicht sicher. Nach meiner Meinung waren die Ursachen langwirkender Druck, feuchte Wärme und besondere Lichtreaktionen, z. B. radioaktive Strahlung aus dem jungfräulichen Erdinnern. Nachträglich war mir das Buch von Professor Wilser über „Lichtreaktionen in der fossilen Tierwelt“ bekanntgeworden. Darin heißt es gegen Ende, und zwar dem Sinne nach: „Wenn schon das Werden und Vergehen ganzer Tiergeschlechter in der geologischen Vergangenheit weitgehend durch Lichtreaktionen der Sonnenstrahlung bedingt worden ist, so kann davon die Gesteinswelt nicht ausgenommen werden.“ (Ausgabe 1931 Seite 169/170.)

Bekannt ist der Rüttelbeton. Durch rhythmische mechanische Stöße wird seine Struktur verdichtet und damit das Gefüge verbessert. Mit solcher mechanischen Bearbeitung beherrscht man durchschlagend jede Menge. Die moderne Physik gibt uns heute die Möglichkeit, als Träger solcher mechanischen Stöße die Luft zu benutzen, und zwar durch den Ultraschall. Seine Schwingungszahlen liegen bekanntlich weit über der Grenze der Hörbarkeit. Dieser Ultraschall wird heute durch piezoelektrische Quarzplatten erzeugt, die durch elektrische Wechselfelder zu kräftiger Schwingung gebracht werden. Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Lichtwellen, die schon die Oberfläche einer Steinmasse verschluckt, pflanzen sich die Schallwellen als Luftschwingungen gleichmäßig durch diese Masse als Brei fort. Die Luft füllt alle Poren gleichmäßig aus und wirkt so anregend auf jedes einzelne Masselement. Dabei besteht ein großer Unterschied gegen den Stoß fester Körper durch Rütteln: Diese Hochfrequenzschwingungen der Luft wirken stark chemisch anregend. Unter ihrem Einfluß verbinden sich z. B. der Sauerstoff und Stickstoff der Luft mit Wasserstoff zu salpetriger Säure und Wasserstoffsuperoxyd. Das ist überraschend, wenn man weiß, wie schwer Stickstoff auf Sauerstoff reagiert.

Wenn ich hiermit anrege, weiche Steinmassen auch einmal mit Ultraschallwellen zu behandeln, so kann es sich bei der

Stubenapparatur der Wellenerreger natürlich vorerst nur um Laboratoriumsversuche handeln. Springt etwas Ueberraschendes dabei heraus, so zunächst nur für die wissenschaftliche Erkenntnis. Dabei darf man nicht vergessen: Laboratoriumskunststücke von heute sind die Technik von morgen.

\* \* \*

Nachtrag. Wie mir von einem bedeutenden Physiker mitgeteilt wird, sind tatsächlich solche Versuche erfolgt, und zwar mit ganz überraschenden Ergebnissen.

„Eine solche Mischmaschkonstruktion von Eisen und Beton wird kein vernünftiger Baumeister jemals anwenden. Man baut entweder in Eisen oder massiv.“ („Brückenbau“ Nr. 1/27.) So lautete vor rd. 40 Jahren der Vorbescheid auf eine Patentanmeldung.

Das eine ist sicher: Ein halbwegs zugfester Stein würde das Bauen wieder vereinfachen. Wir kranken heute im Bauwesen daran, daß das begriffliche Denken das anschauliche mehr und mehr verdrängt. Auf einem sächsischen Baugewerbetag sagte darüber Syndikus Berger:

„Das 2. Wunder möchte ich das Konstruktionswunder nennen. Von Materialprüfung und statischen Gesetzen und Formeln hat das frühere Bauwesen herzlich wenig gewußt. Aber wie ist es denn möglich, daß seine Werke so einwandfrei Jahrhunderte überdauern haben? Die formende Hand wurde vom planenden Geist geleitet und sie war immer in Berührung mit dem Baustoff und Werke selbst. Der alte Baumeister fühlte so instinktiv, was er seinem Baustoff zumuten durfte. Und heute?“

Das Konstruktionswunder wird erstickt in einem Wust statischer Formeln und Vorschriften. Wir sind gewiß davor bewahrt, die statischen Grundwissenschaften zu unterschätzen. Bei manchem alten Baumeister bäumt sich der alte Konstruktionsinstinkt gegen diese Ueberintellektualisierung unseres Bauwesens auf. Damit hat man viel Wertvolles verschütten helfen, nämlich den Konstruktionsinstinkt.“

An der Richtigkeit der einfachen statischen Gesetze zweifelt heute kein Mensch, denn sie lassen sich jederzeit durch das Experiment beweisen. Umso mehr hat man Grund, an der Wahrheit der „Höheren Festigkeitslehre und Statik“ zu zweifeln, wie sie durch die Entwicklung hauptsächlich des Eisenbetons entstanden sind. Es ist noch lange kein Beweis, wenn ein so berechneter Bau hält. Ausgangspunkt dieser Wissenschaften ist in der Regel das differenziale Körperelement, z. B. Keil, Würfel, Kugel, unter Annahme des Körperkontinuums, d. h., man nimmt an, daß der Baustoff lückenlos mit Materie gefüllt — „homogen“ — ist. Das ist aber der Baustoff weder in der Grob- noch Feinstruktur. Die Atomphysik lehrt, daß das Körperelement oder Molekül ein dynamisches Gebilde ist. Es läßt sich sogar experimentell beweisen. Die höhere Festigkeitslehre erklärt es nach wie vor als eine durch Scherkräfte gebremste Turbine, also als ein statisches Gebilde („Foerster“ 1928 Bd. I S. 189, 197, 203, 270, 406). An diesem unendlich kleinen und feinen Etwas läßt man die ganz groben Kräfte Druck, Zug und Scherspannung angreifen! Das ist dasselbe, wie wenn der praktische Ingenieur draußen die Bodenbakterien mit Löffelbaggern ausrotten wollte.

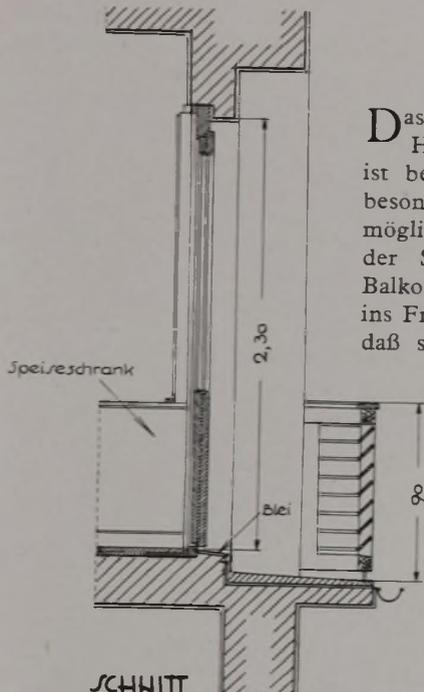
### STABBÄNDE

durch die Geschäftsstelle  
zum Preise von 2,40 RM.

**Miethaus in Königsberg  
mit Monatsmieten  
für 60, 80, und 110 RM.  
Architekten: Hopp & Lucas, Königsberg.**



Aufnahme: M. Brachert, Königsberg.



SCHNITT  
zum Balkon an der Straßenseite.

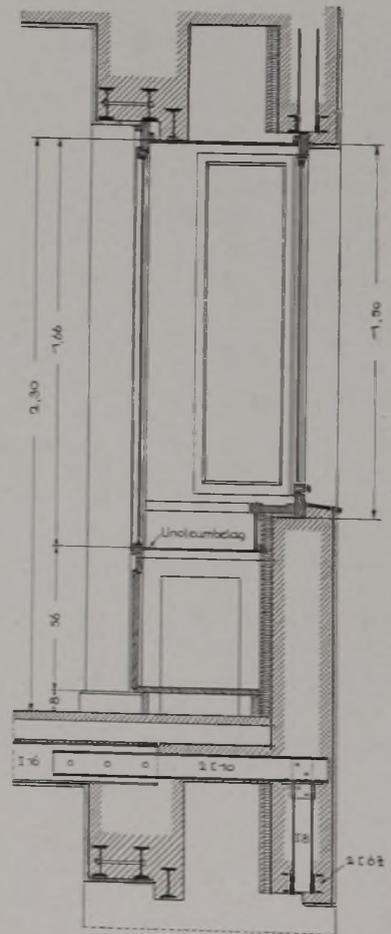
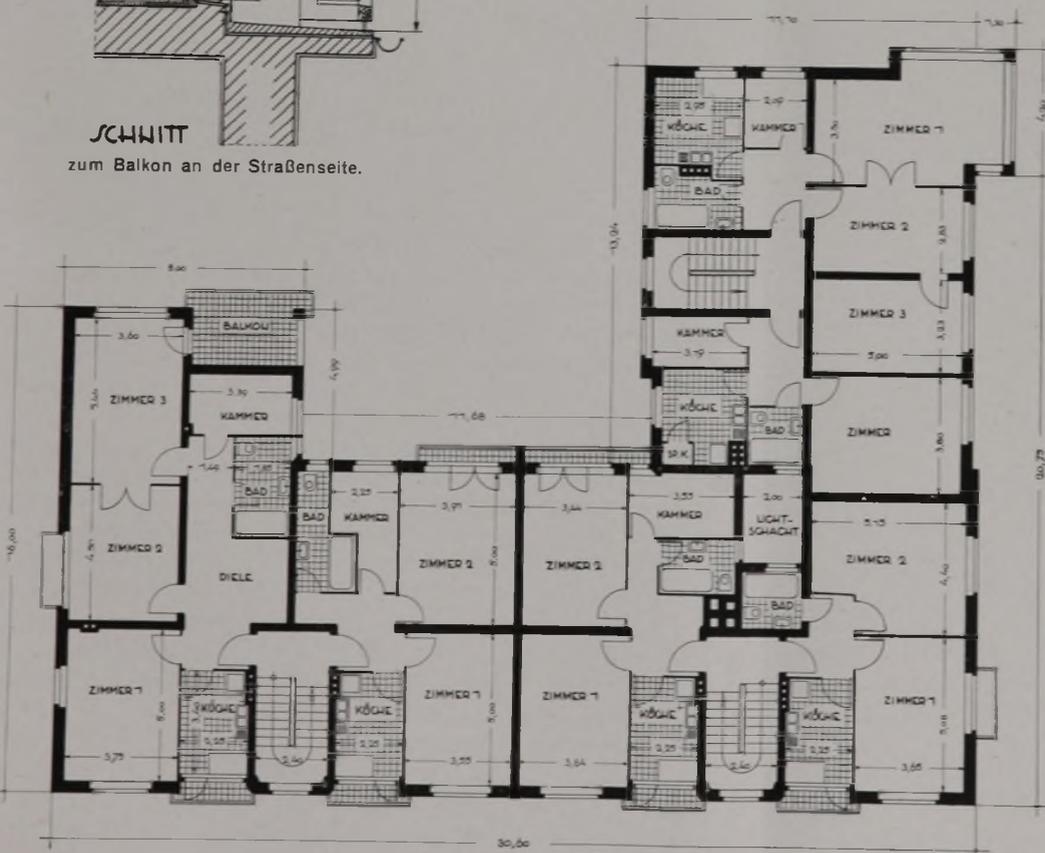
Das Haus liegt mit seiner Hauptfront nach Norden. Es ist bei der Grundrißgestaltung besonderer Wert darauf gelegt, möglichst jeder Wohnung auf der Sonnenseite einen kleinen Balkon oder wenigstens Austritt ins Freie zu geben, und zwar so, daß sich diese gegenseitig möglichst wenig stören. Nach der Straßenseite liegen Küchenbalkone, die durch das undurchsichtige Holzgeländer für

eine Erweiterung des Wirtschaftsraumes während der Sommermonate geeignet sind.

Die Mieten im Hause stellten sich nach unserer Ermittlung für eine 3 1/2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß auf RM. 110, für eine 2 1/2-Zimmer-Wohnung auf RM. 80, für eine 2-Zimmer-Wohnung auf RM. 60. Die entsprechenden Wohnungen im Dachgeschoß kosten RM. 90, RM. 60 und RM. 50.

Das Haus hat eine zentrale Warmwasserheizung und eine Warmwasserbelieferung.

Der Bau umfaßt 6700 cbm umbauten Raumes. Das cbm umbauten Raumes ergab eine Kostensumme von RM. 25. Hierzu kommen noch RM. 2,30 pro cbm umbauten Raumes für Nebenkosten und Architektenhonorar.



SCHNITT zum Blumenfenster.

## Die neue Richtung bei den Meisterprüfungen.

Von Friedr. A. Prella.

Eine für die ganze Zukunft der Meisterlehre im Bauhandwerk ins Leben gerufene Neuordnung wird weiteste Kreise in ganz Deutschland interessieren. Es handelt sich um die gründlichere, aber auch kürzere Ausbildung des Meisternachwuchses. Die vielen Abweichungen, die in den Bauschulen beobachtet wurden und namentlich die Ergebnisse bei den Prüfungen haben dazu geführt, den vielfachen Mängeln des Bauhandwerkswissens durch eine unserer Zeit mit ihren technischen Umwälzungen entsprechende schulungstechnische Hilfe zu verschaffen.

Es war zu einem recht sichtbaren Auflösungs-Prozeß in der Ausbildung des Nachwuchses gekommen, der in der Zeit kapitalistischen Denkart und durch die ewige Judentendenz „alle Bindungen aufzulösen“ bestrebt war, das Handwerk mit Vernichtung zu bedrohen. Im Bauhandwerk kam die Industrietendenz hinzu: große Bauaufgaben im Schnellbau mit großen Mannschaften und großartigen Maschinen auszuführen und jedem Kleinbetrieb das Leben sauer zu machen. Ursprünglich war dies vom Marxismus gefordert, um alle die zerstörten kleinen Betriebe und Meister in die „proletarische Masse“ zu zwingen.

Das mangelhafte Wissen des Nachwuchses muß durch Fachschulen beseitigt werden. Davon hatte Deutschland 330 handwerkliche Fachschulen, eingeschlossen die höheren technischen Lehranstalten. Im Jahre 1938 wurden etwa 7500 Fachlehrgänge veranstaltet, an denen rund 180000 Handwerker teilgenommen haben. Es kam darauf an, daß die versäumten Meisterprüfungen endlich Viele wirtschaftsnotwendig zur Umkehr zwangen. Zuletzt hatten wir 4100 Meisterlehrgänge mit 102000 Teilnehmern, die sich vornehmlich mit der Vorbereitung auf die Meisterprüfung befaßten.

Wie aber steht es um das Baugewerbe? Zunächst sind auf den Bauschulen viele tüchtige Bautechniker, aber auch tausend Architekten hervorgegangen, die dann in der Praxis ihr Wissen und Können sehr erweitert haben. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß bei anderen, die draußen in den großen Betrieben aufgenommen wurden, sich doch recht wesentliche Mängel an Wissen und Können zeigten. Unwissenheit führte zu Baufehlern und Verlusten, verteuerte die Ausführung und andererseits wurde die Zahl der Kleinst-Baubetriebe vermehrt, die sich in der letzten Zeit unter dem Wettbewerb der Großen nur schwer über Wasser halten konnten. Dagegen ist der Bedarf nach wirklich tüchtigen Fachkräften erstaunlich gewachsen. So ergibt sich denn innerhalb der Reform des technischen Erziehungswesens ganz von selbst eine neue Meisterlehre, um dem deutschen Wirtschaftsausbau dienen zu können. Noch immer können wir die für Dauerarbeit berechneten Stellungen nicht hinreichend besetzen. Es kommt auch nicht darauf an, den Kräftebedarf der Zahl nach zu decken, sondern die Steigerung der qualitativen Fähigkeiten. Nur diese gibt die einzige Dauer-Möglichkeit einer Lösung. Auch im Bauwesen ist die Spezialisierung immer größer geworden. Dazu wird auf Grund der Forderungen des Vierjahresplanes eine zeitmäßige Verkürzung des Studiums erlangt, eine Rationalisierung der Vorlesung in der Uebung. Dabei sollen die Prüfungen verschärft werden, um ein möglichst hohes technisches Wissen weiter zu erhalten. Ganz abgesehen von der für unseren Staat notwendigen Hebung und Belohnung der charakterlichen Auslese.

Solche Maßnahmen werden zu einem vollen Erfolg führen, wie auch aus den nachstehenden Zahlen zu entnehmen ist: Lehrlingshaltung im Bauhandwerk.  
(Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinmetze, Stukkateure, Straßenbauer):

im Jahre 1937 75 500

„ „ 1936 61 900

Zunahme 13 600

Dies entspricht einer Steigerung der bisherigen Lehrlingshaltung um 22 Proz.

In Osterwieck (Harz), dem Städtchen mit seinen alten sehenswerten Fachwerkgebäuden, wurde am 22. Februar 1939 das neue Schulgebäude (Bauschule) für die Meisterlehrgänge des Bauhandwerks der Handwerkskammer Magdeburg eingeweiht, zu der die Vertreter der Behörden, der Partei, der SA. und SS. und des Handwerks (Kreishandwerks- und Obermeister des mitteldeutschen Gebiets) erschienen waren.

Das einfache und zweckmäßige Gebäude mit seinen luftigen Räumen für die Ausbildung in Theorie und Praxis und seinen zweckentsprechenden Einrichtungen fand die Zustimmung aller Festteilnehmer; auch die Art der einzelnen Lehrgänge (Beginn am 1. Oktober 1938) im Sinne der neuen Richtung und die gezeigten Leistungen der Lehrgangsteilnehmer wurden allseitig anerkannt.

Die Errichtung des Schulgebäudes mit seinen Nebenanlagen und die zweckmäßige Einrichtung der Lehrgänge ist ein Verdienst des Kammerpräsidenten Heinecke, der die Anregung des Oberregierungsrats Dr. Wurm aufgegriffen und mit dessen Unterstützung diese Anlage als erste ihrer Art in der beschleunigten Ausbildung des Handwerkernachwuchses und Schulung nach nationalsozialistischen Anschauungen und Grundsätzen geschaffen und finanziert hat, wobei von dem Bürgermeister der Stadt Osterwieck bereitwilligst das Grundstück zur Verfügung gestellt wurde. Die Anlage ist mit Zustimmung des Ministeriums errichtet worden.

Interessant und richtunggebend waren die Gedankengänge und längeren Ausführungen des Oberregierungsrats Dr. Wurm als Vertreter der Regierung und die ergänzenden Richtlinien des Präsidenten Heinecke über die künftige Schulung des Handwerkernachwuchses bis zum Prüfungsvorgang der jungen Meister, die zur Errichtung des Schulgebäudes und Einrichtung der Lehrgänge geführt haben.

Die Grundlage für die künftige Ausbildung der Lehrlinge soll die vorbereitende Erziehung in geschlossenen Anstalten (Internaten) bilden, wie sie in Süddeutschland schon seit langen Jahren vorhanden sind. Hier wird die schulentlassene Jugend in einjähriger Vorbildung erzogen und während dieser Zeit durch vorgebildete Kräfte der Parteigliederungen in weltanschaulichen Fragen, durch geeignete Fachkräfte fortschrittlich und im Handwerk auf Werkplätzen praktisch unterrichtet; in den geschlossenen Verbänden wird also eine vollkommene Konzentrierung auf den Stoff und die Erziehung im nationalsozialistischen Sinne durchgeführt werden.

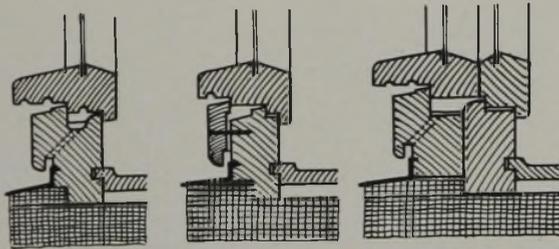
Von diesen Erziehungsanstalten aus tritt der vorgebildete Nachwuchs unter Betreuung und Aufsicht der Handwerkskammern bei den Handwerksmeistern in die Lehre, wobei das Jahr dieser vorbereitenden Erziehung bei der Lehrzeit angerechnet werden muß. Die Handwerksmeister erhalten damit bis zu einem gewissen Grad bereits vorgebildete Lehrlinge, die ihre Praxis bis zur Gesellenprüfung, die jeweilig durch den Obermeister angesetzt wird, fortsetzen und ihre theoretische Bildung in verkürzten Meisterlehrgängen, wie sie nunmehr in der Schule in Osterwieck begonnen haben, systematisch bis zur Meisterprüfung beenden. Begabte Kräfte sollen im Verlauf der Ausbildung besonders gefördert werden.

Die Schulen für die verkürzten Meisterlehrgänge werden im Reich allmählich in die gleiche Art der Erziehung in geschlossenen Verbänden und Anstalten übergeführt werden. Im gleichen Verhältnis werden die Berufsschulen abgebaut. Diese Vorgänge werden naturgemäß längere Jahre beanspruchen.

Die Meisterlehrgänge bis zur Meisterprüfung werden in 5 Kursen von je 10 Wochen (2 Kurse in einem Halbjahr) abgehalten. Die Schulgelder und die Kosten für Lehrmaterial und private Unterkunft sind sehr niedrig gehalten.



Trotz der Mindergröße ist doch ausschließlich lufttrockenes Holz nach den Vorschriften DIN 1052 zu verwenden. Das bewährteste und geeignetste Material für Fenster ist das Kiefernholz, weil es infolge seines Harzgehaltes der Feuchtigkeit stärkeren Widerstand entgegengesetzt. Außer polnischem und finnländischem Kiefernholz wird in letzter Zeit auch brasilianische Kiefer verwendet, die in der Güte der polnischen entspricht, während das finnländische Holz aus dem hohen Norden durch das langsamere Wachstum als hochwertig zu bezeichnen ist. Brasilianisches und finnländisches Holz wird naturgemäß durch höhere Frachtkosten reichlich belastet, die lange Lebensdauer des letzteren gleicht aber diesen Nachteil aus.

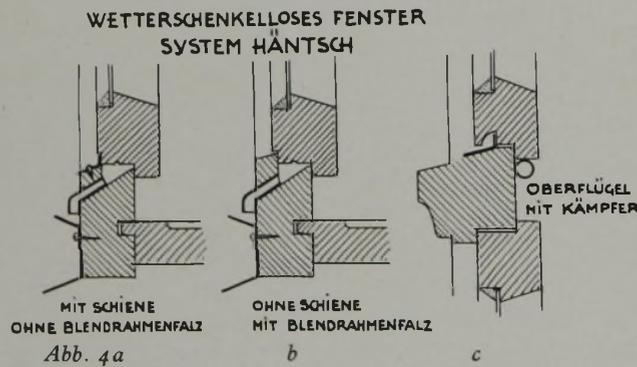


WETTERSCHENKELSCHUTZ D.R.P. SYSTEM PULSKE  
Abb. 3a b c

Eichenholz ist natürlich auch geeignet, aber zu teuer, weshalb es heute nur noch seltener verwendet wird.

Zu vermeiden ist die Verwendung verschiedener Holzarten am gleichen Fenster, z. B. eichene Wasserschenkel für Fenster aus Kiefernholz, da das Harz der Kiefer in Berührung mit der Gerbsäure der Eiche der Holzverbindung nachteilig ist.

Bei der Fensterherstellung ist auf die Fugendichtheit gegen Zugluft und auf richtige Wasserabweisung zu achten. Die Falze am Blendrahmen, am Setzstück und zwischen Wetterschenkel



WETTERSCHENKELLOSES FENSTER SYSTEM HÄNTSCH  
Abb. 4a b c

und Blendrahmen müssen richtig angeordnet und sorgfältig eingepaßt sein, denn die Wetterschenkel fuge am Zusammenschlag der Flügel bildet die Gefahr für das Eindringen des Wassers. Die einfache und normale Ausführung in der Profilierung und Zusammensetzung der Rahmenstücke ist in den Abbildungen 1a und 2a wiedergegeben; sie genügt auch für die abgebildeten Kellerfenster, die in tiefster Lage auch geschützter liegen.

Bei Fenstern in den oberen Geschossen und besonders bei solchen an den Wetterseiten genügt jedoch ein gewöhnlicher Falz nicht. Spezialfirmen haben daher Systeme ohne Wasserschenkel mit Abdichtungsschienen oder Blendrahmenfalz entwickelt, siehe die Abbildungen 3a, b und c, wobei die in dem unteren Futterteil liegende Wasser-Fangrinne bei beiden Konstruktionen gleichartig ist. Durch Fortfall des Wasserschenkels (Holzersparnis) wird dem Wind die Angriffs- und Stoßfläche genommen. Der Schlagregen wird durch eine Rinne aufgefangen und nach außen abgeleitet. Durch Anbringung eines Aufwindschützers wird eine Luftleere erzeugt, die bei schlecht-schließenden Fenstern eindringende Zugluft absaugen soll, bevor sie in den Raum gelangt. Nach diesem System können aber auch alle undichten Fenster ohne große Kosten geändert werden.

Bei den Abbildungen 4a, b und c wird durch eine in dem untern Futterteil liegende Wasser-Fangrinne ausreichender Schutz

geboten. Die in der ganzen Breite durchlaufende Rinne wird bei „a“ und „c“ durch Ablaufkanäle nach der Außenseite entwässert, während bei „b“ Rinne und Ablauf durch eine angeschraubte Deckleiste gebildet werden. Durch die überstehende Nase an der Abdeckleiste wird dem Zug der Weg nach innen versperrt. Bei „a“ sind Futter und Abdeckleiste aus einem Stück gearbeitet. Schnitt „c“ zeigt die Abdeckleiste mit Wasser-Fangrinne am Doppelrahmenfenster.

Die in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Einfachfenster als Drehflügel Fenster (Holzersparnis) werden infolge des geringeren Schutzes gegen Wind und Kälte nur noch für untergeordnete Räume, in diesem Falle für Kellerräume verwendet. Die Holzstärken sind eingeschränkt. Die eingetragenen Abmessungen bilden gute Verhältnisse zur Einfügung in Siedlungsbauten.

Im Zusammenhang wird dazu erwähnt, daß eine Normung der Fenster und Fenstergrößen (die Größen sind abhängig von der Raumbelichtung und der Gliederung der Gebäudeflächen) in DIN 1240 ff wohl besteht, die aber nicht in allen Fällen durchzuführen ist. Prella.

Baukosten-Index-Ziffern.

Monat	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Januar	76,3	66,4	65,4	134,4	168,1	164,6
Februar	89,7	70,6	63,9	127,3	172,4	160,5
März	94,1	62,6	105,4	123,7	176,7	160,0
April	94,4	80,4	97,7	127,1	175,6	159,4
Mai	95,7	103,6	61,8	132,4	162,4	158,1
Juni	93,6	127,8	54,5	132,7	164,6	157,2
Juli	92,9	121,6	75,2	125,0	166,6	157,9
August	93,6	74,2	115,3	127,0	165,6	160,4
September	80,1	97,1	103,4	146,6	169,3	164,0
Oktober	70,2	78,3	150,1	149,3	167,9	164,1
November	41,7	56,6	149,0	159,6	166,4	163,4
Dezember	59,4	109,0	148,8	163,9	165,8	163,7
Gesamt-Jahres-Durchschnitt:	81,8	87,4	99,2	137,4	168,5	161,1

Monat	1927	1928	1929	1930	1931	1932
Januar	165,7	172,7	171,8	178,0	153,0	128,8
Februar	166,7	172,8	172,5	176,4	152,3	127,8
März	168,1	171,3	172,5	176,0	149,8	127,2
April	170,0	173,5	174,3	175,6	144,1	127,7
Mai	175,1	173,4	175,0	175,1	142,5	123,5
Juni	175,0	173,5	175,7	172,7	142,9	121,5
Juli	175,0	172,1	177,1	167,0	142,9	121,0
August	174,3	172,1	179,5	162,2	143,0	120,6
September	176,0	171,5	181,4	159,8	143,0	119,6
Oktober	175,9	173,4	181,2	158,5	142,6	118,7
November	175,0	173,3	181,2	154,9	141,5	118,6
Dezember	173,5	172,5	181,1	154,5	140,5	117,9
Gesamt-Jahres-Durchschnitt:	172,5	172,6	176,9	167,5	144,8	122,7

Monat	1933	1934	1935	1936	1937	1938
Januar	116,8	129,2	132,7	131,1	133,4	136,0
Februar	116,2	130,2	132,5	131,1	134,0	136,0
März	125,3	130,9	132,5	131,1	134,4	136,0
April	124,8	131,4	132,5	131,1	134,6	136,1
Mai	124,9	132,0	132,3	130,9	134,4	136,1
Juni	125,1	131,8	132,1	131,1	134,2	135,8
Juli	125,5	132,0	130,9	131,1	135,1	135,8
August	125,6	132,1	130,9	131,9	135,1	136,0
September	126,6	132,1	130,9	132,3	135,1	136,1
Oktober	127,3	132,5	131,1	133,2	135,3	136,1
November	128,1	132,5	131,3	133,3	135,4	136,1
Dezember	128,3	132,8	131,3	133,5	135,4	136,8
Gesamt-Jahres-Durchschnitt:	124,5	131,2	131,7	131,8	134,4	136,0

## Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

**Anfragen** erscheinen  
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

**Nr. 3363. Glasbausteine**, soweit sie mit Drahteinlage versehen sind, sind zum Ausmauern von Brandmauerfenstern bis zu bestimmten Ausmaßen zugelassen. Außerdem sind in Eisenbetonkonstruktionen verarbeitete Glasprismensteine bestimmter Formen ebenfalls für Brandmaueröffnungen zugelassen. Selbstverständlich ist in allen Fällen, in welchen derartige Glasbaustein für Brandmaueröffnungen Verwendung finden sollen, noch die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.

**Nr. 3378. Fenster in Grenzwand.** Privatrechtlich, d. h. im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten, besteht kaum Aussicht, Ihren Nachbarn zum Zumauern der Fenster, die nach Ihrem Grundstück gehen, zu zwingen. Denn Lichtöffnungen und Fenster nach dem Nachbargrundstück sind, rein privatrechtlich gesehen, zulässig mit der alleinigen Einschränkung, daß in einer unmittelbar an der Grenze stehenden Wand die Fenster 6 Fuß, d. h. 1,86 m über dem Fußboden des betreffenden Raumes liegen und mit Eisen- oder Drahtgitter fest verschlossen werden müssen (ALR I, 8 §§ 137—144). Sie können sich dabei auf § 36 der Bauvorschriften stützen. Danach sind nämlich, soweit durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften der Bauordnung zuwiderlaufen, die betreffenden Gebäudeteile oder Gebäude umzugestalten oder zu beseitigen. Die Zumauerung seiner Fenster könnte demnach von der Baupolizei Ihrem Nachbarn auferlegt werden, sofern die Wand mit den von Ihnen beanstandeten Fenstern unmittelbar an der neu geschaffenen Nachbargrenze liegt oder weniger, als nach der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben, von ihr entfernt geblieben ist (vgl. OVG vom 2. Dezember 1890, PrVBl 12, 265, auch OVG 33, 409). Baupolizeiliches Einschreiten ist berechtigt, sofern das Bestehen der Fenster mit sicherheitspolizeilichen Gefahren, deren Vorhandensein Sie anscheinend andeuten wollen, verbunden ist. In einem solchen Falle gründet sich ein entsprechendes Vorgehen der Baupolizei auf PVG § 14 Abs. 1.

Einem etwaigen Einschreiten der Baupolizei gegenüber könnte sich Ihr Nachbar nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ihm durch das Zumauern der Fenster Mietausfälle erwüchsen oder daß eine Grundstücksentwertung eintreten würde oder daß ihm ein privatrechtlicher Titel auf Bestehen der Fenster Ihnen gegenüber zustehe. Denn derartige Einwendungen privatrechtlicher Natur kommen den zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts gegenüber nicht in Betracht (vgl. OVG vom 15. Mai 1906, PrVBl 27, 754).

Dr. Hugo Meyer.

**Nr. 3381. Rücknahmepflicht von Baumaterial.** Nach § 459 BGB haftet der Verkäufer einer Sache dafür, daß sie zu

der Zeit, zu der die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage bzw. der getroffenen Vereinbarung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Lieferfirma wußte, daß die von ihr zu liefernden Platten den Bedingungen der Heeresneubauverwaltung entsprechen mußten. Dies traf nicht zu, daher kann der Käufer wegen der den Platten anhaftenden Mängel den Kauf nach § 462 BGB rückgängig machen bzw. die Zahlung verweigern. Eine solche Zahlung braucht er auch nicht zu leisten, wenn ihm Platten geliefert wurden, die er überhaupt nicht bestellt hatte.

G. Troßbach.

**Nr. 3382. Differenz bei Holzlieferung.** Der Bauherr kann nicht Abrechnung nach Aufmaß verlangen, wenn ein Festpreis für die Bauarbeiten vereinbart worden ist. Denn das Wesen und der Zweck von Pauschalpreisen besteht ja gerade darin, die Abrechnung nach Aufmaß auszuschließen (DIN 1961 § 2 Abs. 1). Nach Ihrem Bauvertrage waren für den Pauschalpreis nicht nur Arbeiten, sondern auch Materiallieferungen auszuführen, jedoch mit Ausnahme bestimmter bauseitig zu liefernder Materialmengen, deren Lieferung später aber doch teilweise von Ihnen verlangt und ausgeführt wurde. Hinsichtlich dieser im Bauvertrage nicht vorgesehenen Extralieferungen lag ein die Pauschalvereinbarung ergänzender Kaufvertrag vor. Da es unterlassen wurde, den Kaufpreis bei Abschluß zu vereinbaren, haben Sie ihn als Gläubiger zu bestimmen, und zwar nach billigem Ermessen (§§ 316 und 317 BGB).

Dr. Hugo Meyer.

**Nr. 3385. Dachausbildung als Terrasse.** Für das fragliche Eisenbetondach eines Werkstattanbaues, das in eine Terrasse umgewandelt werden soll, ist das „Bituziment“-Verfahren ein idealer Belag. Dieser Stoff legt sich wie ein fester Panzer über die ganze Fläche, schützt sie auf diese Weise vor jeglichen Witterungseinflüssen und macht die Terrasse vor allem auch in größter Sommerhitze ständig begehbar und feuersicher!

Werner.

**Nr. 3385. Dachausbildung als Terrasse.** Da das Dach der Werkstatt aus Eisenbeton hergestellt ist, so wird vorgeschlagen, das Dach mit einer zweifachen Lage von Asphaltpappe zu überkleben, wobei diese an der Wand des Vorderhauses einige Zentimeter hochzuziehen und in eine Horizontalfuge derselben einzulassen und mit Asphalt darin zu befestigen ist, um etwa an der Wand herunterrieselndes Wasser abzufangen und auf die Terrasse abzuleiten. Auf dem Asphaltpappenbelag ist ein Fußboden aus Asphaltplatten von 2 cm Stärke herzustellen, die Fugen sind mit Asphaltsteinpulver zu dichten; hierbei ist zu beachten, daß die Fußbodenoberfläche ein Gefälle nach 2 Seiten der Terrasse erhält, wo das Regenwasser in einer kleinen Rinne sich sammeln und von dort durch die bestehende Brüstung in ein Abfallrohr geleitet werden muß.

T. Mü.

**Nr. 3387. Wärmeabdichtung von Umfassungsmauern.** Bruchstein-Umfassungsmauern sind immer feucht. Die Erneuerung der Bohlenverschalung mit einer Sägespänefüllung wird nicht empfohlen werden. Es sind zwei Ausführungsarten empfehlenswert.

a) Auf den Innenwandflächen wird senkrecht und in Abständen von 100 cm von M. zu M. mittels Mauerhaken ein Rost aus trockenem und gut imprägnierten Latten befestigt, der als Nagelungsunter-

grund für die aufzubringenden 3 1/2 cm dicken Holzwolleplatten dient. Diese Platten sind vor dem Aufbringen an den der Mauer zugekehrten Flächen mit verlängertem Zementmörtel unter Zusatz eines Dichtungsmittels zu verstreichen. Die Platten erhalten einen 1,5 cm starken Innenputz.

b) An den Mauerinnenflächen sind die Fugen auszukratzen und mit Kalkzementmörtel auszuwerfen; dann Anstreichen der Flächen mit Asphaltmulsion. Nach dem Auftragen derselben muß, ehe sie trocknet, reiner gewaschener Sand angeworfen werden. Hierauf Ansetzen der 3 1/2 cm dicken Holzwolleplatten mit verlängertem Mörtel 1—1,5 cm stark.

Diese Holzwolleplattenausführungen nehmen keinesfalls mehr Platz weg als die Ausführung mit Bohlen und Sägespänehinterfüllung.

Genaueres teilt die Schriftleitung gegen Rückporto auf Wunsch mit.

**Nr. 3387. Wärmeabdichtung von Umfassungsmauern.** Eine Hinterfüllung der Bohlenverschalung mit organischen Stoffen, wie Sägespäne, Torfmoß u. dgl., ist wegen der Feuchtigkeitsauswirkungen der Bruchsteinwand nicht zweckmäßig. Es sind dafür anorganische Füllmittel, wie Glas-, Mineral-, Schlackenvolle, zu verwenden, die wärmedämmend und feuchtigkeitsbeständig sind. Eine handwerksgerechte Leichtplattenverkleidung beansprucht nicht mehr Platz als die Bohlenverschalung.

V. Quehl.

**Nr. 3388. Einbau eines Kühlraumes für Bierfässer.** Die Ausführung kleiner Eiskeller (Sommerkeller) kann sehr wohl in Holzkonstruktion mit entsprechender Dämmung erfolgen. Folgende Ausführung hat sich in der Praxis bewährt:

Umfassungswände Holzfachwerk, außen Stülpchalung. Dämmung der Wände mit 2 mal 5 cm dicken Holzwolleplatten, die beide innenseitig einen Mörtelverstrich erhalten.

Der Luftraum zwischen beiden Platten bleibt leer. Es kann innenseitig besser eine doppelte Plattenlage, beispielsweise aus einer 5 cm und einer 3 1/2 cm dicken Holzwolleplatte vorgesehen werden; die letztere Plattenlage wird mit Bitumen aufgeklebt und genagelt, und zwar so, daß die Fugen der 5 cm dicken Plattenschicht überdeckt werden. Zwischen Stülpchalung und äußerer Plattenschicht ist eine Papplage einzuziehen. Innenputz: zuerst Asphalt-Spritzbewurf, darauf verlängerter Zementmörtel 2 cm. Um Beschädigungen des Wandputzes durch die Bierfässer zu vermeiden, kann in entsprechender Höhe eine Schutzschalung aus imprägnierten Dielen vorgesehen werden.

Genauere Angaben sowie evtl. Konstruktionsdetails sind gegen Rückporto über die Schriftleitung, die auch die Bezugsquelle nennt, anzufordern.

**Nr. 3388. Einbau eines Kühlraumes für Bierfässer.** Die Bohlenverkleidung hat natürlich ihre Vorzüge bezüglich Stoß und Schlag beim Einbringen der Eisbarren und der schweren Bierfässer. Bruchsteinwände halten die Nässe dauernd. Die Sägespänefüllung wird durch Wandfeuchte und Eis ebenfalls durchfeuchtet und damit ihren wärmedämmenden Zweck vollkommen einbüßen und schwammgefährlich werden, abgesehen von dem muffigen Geruch, der sehr bald entstehen wird. Wir empfehlen die Verkleidung der Flächen mit 5 cm dicken, guten Leichtbauplatten, in verlängertem Zementmörtel unter Zusatz eines Dichtungsmittels angesetzt, und die weitere Verkleidung mit Holzbohlen. Zu empfehlen ist in jedem

Fälle für den Kühlraum eine Holzkonstruktion, die aber zimmergerecht verbunden und in den Holzquerschnitten stark genug gewählt werden muß, um nicht allein das Gewicht, sondern auch den Stoß der Bierfässer aushalten zu können; dazu ist auch die seitliche Verankerung der Ständer oben und unten gegen seitliches Ausweichen Bedingung. Ein Bohlenbelag des Kühlraumes ist für das Gewicht der schweren Bierfässer bei 3 m Stützweite zu schwach; es müssen schon regelrechte Kanthölzer gewählt werden. Die Anordnung der Hölzer in größeren Zwischenräumen zwecks Zirkulation der Kühlluft ist richtig.

Die Gesamtanlage ist natürlich noch eine alte Methode. Wirtschaftlicher ist eine regelrechte Kühlraumanlage mit gleichmäßiger Kühlraumtemperatur, die für Bierkühlung zweckmäßiger ist.

**Nr. 3389. Zurückbehaltungsrecht am Architekten-Honorar.** Nach § 273 BGB kann der Bauherr so lange ein Zurückbehaltungsrecht an Ihrer Honorarforderung geltend machen, als Ihre Verpflichtungen aus dem Architektenvertrage noch nicht sämtlich erfüllt sind. Es fragt sich deshalb, ob sich die von Ihnen vertraglich übernommene Oberaufsicht — die Bauführung war Ihnen nicht übertragen — auch auf die Beseitigung der noch vorhandenen kleinen Mängel des im übrigen fertiggestellten Bauwerkes erstreckt. Mangels ausdrücklicher Regelung dieses Falles im Vertrage ist die Beantwortung dieser Frage durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Nach § 157 BGB sind Verträge so auszulegen, wie „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“, mit anderen Worten heißt das, auf Ihren Fall umgemünzt, ob es in Baukreisen üblich ist, daß der mit der Oberleitung betraute Architekt die Oberaufsicht so lange fortzusetzen hat, bis die hervorgetretenen Mängel beseitigt worden sind. Was bei Sachverständigengutachten über solche Fragen der Ueblichkeit herauszukommen pflegt, wissen Sie: meistens Dinge, über die man sehr überrascht ist! Ihre Prozesstaktik müßte deshalb dahin gehen, das Gericht auf den Einheits-Architekten-Vertrag (EAV) als den Inbegriff des hinsichtlich der Architektenpflichten Ueblichen und Billigenswerten zu verweisen. Denn im § 5 EAV ist zu lesen, daß mit der Ueberreichung der Schlußabrechnung des Baues und der Gebührenrechnung des Architekten die Leistungen des Architekten beendet seien. § 5 EAV wird für Sie in der Berufungsinstanz eine wertvolle Chance sein, eine Prozeßgarantie ist er nicht.

Dr. Hugo Meyer.

**Nr. 3390. Entlüftung von Abortanlagen.** Auf alle Fälle ist das nur 10 cm weite, zum Dach und darüber hinaus emporgeführte Entlüftungsrohr unzureichend; außerdem kann es bei seiner Höhe von 3 Stockwerken nur schlecht entlüften. Ist es nicht möglich, eine direkte Entlüftung in jedem Stockwerk nach außen zu schaffen, dann wird empfohlen, ein Entlüftungsrohr von größerer Weite einzubauen und in dieses zur Förderung der Entlüftung einen elektrisch zu treibenden Ventilator einzusetzen. Genügt die beschriebene abgeänderte Anlage nicht, dann muß man noch zum Einbau von geruchfreien bzw. nahezu geruchlosen Wasser-Klosetts schreiten.

G. Troßbach.

**Nr. 3390. Entlüftung von Abortanlagen.** Das vorhandene Entlüftungsrohr von 10 cm Durchmesser entlüftet nur die Aborträume selbst, aber nicht die Aborträume. Am billigsten und wirksam-

sten ist der Einbau von Vierkant-Asbestzementrohren mit einem selbsttätigen Lüfter über Dach von starker Rauekraft. Die Rohrleitung kann in eine Ecke der Aborträume eingebaut werden, für jeden Abort ist in der Rohrleitung eine Oeffnung vorzusehen. Es sind lediglich zwei kleine Deckendurchbrüche erforderlich. Ein solcher Lüfter hat starke Saugkraft und große Saugeschwindigkeit. Der Rohrquerschnitt richtet sich nach der Größe des Lüfters. Die Aborttüren müssen natürlich durch Selbstschließer dauernd geschlossen gehalten werden.

**Nr. 3391. Zementfußboden, gehärtet, fest.** Durch die Einwirkung von Magnesiumfluatlösungen oder anderen Fluatlösungen auf fertig erhärtete zementgebundene Flächen wird eine künstliche Mineralisierung herbeigeführt, die die Härte erhöht, chemisch widerstandsfähigere mineralartige Verbindungen entstehen läßt und eine Verdichtung der Oberfläche herbeiführt. Wie Dr. C. R. Platzmann „Tonind.-Ztg.“ 63 Nr. 7 (1939) berichtet, ist es dadurch allerdings nicht möglich, den Beton völlig säurefest zu machen, sondern es wird lediglich ein höherer Schutz gegen den Angriff durch sehr verdünnte, vorzugsweise organische Säuren herbeigeführt, für den übrigens auch die Verdichtung der Oberfläche durch Bildung von Kieselsäure eine mitbestimmende Rolle spielt. Die erreichbare Erhöhung der Härte ist für die Entstaubung von zementgebundenen Fußböden von entscheidender Bedeutung. Beim Abschleifversuch ergibt sich z. B. für unbehandelten Beton ein Gewichtsverlust von 41 Proz., für fluatierten Beton unter gleichen Bedingungen ein solcher von nur 3,5 Proz. Für die eintretende Oberflächenverdichtung spricht der Umstand, daß bei unbehandelten Probekörpern der Wasserdurchtritt nach 1 Min. 1,13 cm, bei fluatierten dagegen nur 0,13 cm beträgt. Bezüglich der chemischen Widerstandsfähigkeit konnte z. B. festgestellt werden, daß ein unbehandelter Beton nach zehnwöchiger Lagerung in Oelsäure 35 Proz. an Gewicht verlor, während fluatierte Probekörper im gleichen Zeitraum keinen Gewichtsabfall aufwiesen.

Dr.-Ing. Hausen.

**Nr. 3392. Fleckenbildung an Decken nach Schlackenausfüllung.** Im Bauwesen begnügt man sich meist mit der Unterteilung in: a) Hochofenschlacken, b) Feuerungsschlacken.

Beide kommen für Betonbereitung und als Füllstoffe in Betracht, sind aber in ihren Eigenschaften grundverschieden, darum genügt es nicht, von „Auffüllschlacke“ kurzweg zu sprechen.

Bei der genannten Fleckenbildung kann es sich nur um Feuerschlacke handeln, denn die durch den Schmelzprozeß im Hochofen entstandene Hochofenschlacke hat keine Nachwirkungen im vorgenannten Sinne.

Die meisten Feuerungsschlacken (Kohlen-, Kessel-, Lokomotiv- und Herdschlacke) sind nicht völlig ausgebrannt und enthalten noch häufig Säuren, schwefelsaure Salze und andere Schwefelverbindungen. Diese Stoffe, die sich später ausscheiden, machen sich durch salz- und schimmelartige Ausschläge an den Sichtflächen des Putzes bemerkbar und zerstören den Putz allmählich, der Putz wird mürbe.

Gegenmaßnahmen: Abbürsten der Ausschläge, Anstrich der Putzflächen mit dem versteinernenden, farblosen Isolieranstrich und Vorstreichmittel gegen Rauch, Ruß,

Nikotin und Anilinflecken, gegen Feuchtigkeit, Salpeter- und sonstige Salzausblühungen, auch gegen Pilzausblühungen.

**Nr. 3393. Erlaß der Arbeitsdienstpflicht für Bautechniker?** Der Mangel an Fachkräften des Baugewerbes hat offenbar zu dem Gerücht geführt, daß Bautechnikern, die sich zu einer mindestens 6monatigen Dienstleistung bei einer Wehrmachts-Baudienststelle verpflichten, die Ableistung der Arbeitsdienstpflicht erlassen werde. Für derartige Abmachungen fehlt jede gesetzliche Voraussetzung. Es muß daher empfohlen werden, sich vor dem Eintritt bei der zuständigen Meldestelle des Arbeitsdienstes eine schriftliche Bescheinigung über die Befreiung vom Arbeitsdienst zu beschaffen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird auch noch darauf hingewiesen, daß eine Rückstellung keine Befreiung bedeutet.

**Nr. 3394. Schulhofbefestigung.** Wenn der Unterboden gut ableitet, genügt als Unterbau eine 10 cm dicke, abgewalzte Schicht aus Kesselschlacke (Asche). Die Decke wird aus einer Mischung von 1 Teil Rotgrind und 2 Teilen doppeltgebrannter roter Kesselasche mit einem neuartigen Bindemittel hergestellt. Lieferfirma nennt auf Wunsch die Schriftleitung.

**Nr. 3394. Schulhofbefestigung.** Kesselschlacken können wohl als Untergrundbefestigung, aber nicht zur Oberflächenherstellung von Schulhöfen verwandt werden, auch nicht in Verbindung mit Lehm oder Sand. Bei möglichen Stürzen der Kinder geben die scharfkantigen Schlacken zu erheblichen Hautabschürfungen u. dgl. Anlaß. Das gleiche gilt für Kies.

Am zweckmäßigsten ist die Hofoberfläche mit Feinsplitt herzustellen, der auf einer Splittschicht aufgewalzt wird, die ihrerseits auf einen entsprechenden Untergrund aufgebracht ist. Zu letzterem kann grobe Kesselschlacke, Bauschutt oder dergleichen verwandt werden. Dabei ist für die Untergrundherstellung mögliche Wagenbefahrung zu berücksichtigen. Zur Bindung in sich und mit der Unterschicht erhält die Splittschicht Bitumenbeimischung, die auch staubbindend bei der Oberflächenherstellung wirkt. Die Feinsplittschicht tritt sich mit der Zeit zu einer dichten und doch nicht rutschglatten Fläche fest. Da die entstehende dichte Oberfläche kein oder nur ungenügend Wasser durchläßt, ist die Schulhoffläche mit entsprechendem Gefälle auszuführen und für ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagsmengen zu sorgen. V. Q.

**Nr. 3395. Verstoß gegen Reichsversicherungsordnung.** Die für Sie verhängte Ordnungsstrafe von 10 RM. ist hart. Sie wird aber lediglich als Verstoß gegen § 750 der RVO angerechnet. Wollen Sie es zu einer Entscheidung kommen lassen, so entsteht ein umständlicher Apparat, der zu Ihrem Nachteil ausfallen wird. Es wird dabei nicht geprüft, ob es sich um ein Versehen handelt, sondern angenommen wird der aus dem Versehen hervorgerufene Effekt zum Schaden der Versicherung. Es wird dann eine ganze Menge Material herangeschafft, um das zu stützen. Sie können wohl gegen die Strafe Einspruch erheben, aber dabei gilt die so lange verstrichene Frist der Nachprüfung überhaupt nicht.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:  
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.